COMPETENCE CENTER
FORENSIK UND
WIRTSCHAFTSKRIMINALISTIK

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts
HOCHSCHULE
LUZERN
Wirtschaft

Nachdiplomstudium Master of Advanced Studies in Forensics (MAS Forensics)

Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit und pflichtwidriges Verhalten bei Verkehrsunfall

Abgrenzungsfragen und Selbstbelastungsproblematik unter Berücksichtigung der Rechtsprechung von Bundesgericht und europäischem Gerichtshof für Menschenrechte

eingereicht von

lic.iur. Remo Ulrich
MAS Forensics 3

am 13. Mai 2011

betreut von

Dr. iur. Jürg Boll
Abteilungsleiter Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

I. Inhaltsverzeichnis

I. INHALTSVERZEICHNIS 2

II. LITERATURVERZEICHNIS 5

III. MATERIALIEN 6

IV. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 7

V. KURZFASSUNG 8

1. EINLEITUNG 10

2. PFLICHTEN BEI VERKEHRSUNFALL 11

2.1 Grundlagen 11
2.1.1 Gesetzliche Grundlagen 11
2.1.1 Definition des Verkehrsunfalls 11
2.1.2.1 Öffentliche Strasse 11
2.1.2.2 Verkehrsunfall 12
2.1.2.3 Beteiligung eines Fahrzeugs 13

2.2 Allgemeine Pflichten bei Unfällen 13

2.3 Unfälle mit Verletzten oder Toten 14
2.3.1 Pflichten der Beteiligten 14
2.3.2 Pflichten Dritter 15
2.3.3 Ausnahme 1: Schwere der Verletzung 15
2.3.4 Ausnahme 2: Person des Verletzten 16

2.4 Unfälle mit Sachschaden 17
2.4.1 Definition Sachschaden 17
2.4.2 Pflichten des Unfallverursachers 17
2.4.3 Pflichten der Unfallbeteiligten 18
2.4.4 Pflichten Dritter 18

2.5 Unfälle ohne Drittschaden 18

3. PFLICHTWIDRIGES VERHALTEN BEI VERKEHRSUNFÄLLEN 19

3.1 Grundtatbestand: Pflichtwidriges Verhalten bei Verkehrsunfällen (Art. 92 Abs. 1 SVG) 19
3.1.1 Allgemeines 19
3.1.2 Bei Sachschaden 19
3.1.3 Bei Personenschaden 20
3.1.4 Bei Unfällen ohne Fremdschaden 20
3.1.5 Teilnahme und Versuch 20
3.1.6 Konkurrenz 20

3.2 Qualifizierter Tatbestand: Führerflucht (Art. 92 Abs. 2 SVG) ... 21
3.2.1 Allgemeines ... 21
3.2.2 Täterschaft ... 21
3.2.3 Schwere der Verletzung ... 21
3.2.4 Pflichtverletzung ... 22
3.2.5 Subjektiver Tatbestand ... 22
3.2.6 Konkurrenzen ... 23

3.3 Verletzung der übrigen Verhaltenspflichten (Art. 96 VRV) ... 23

4. VEREITELUNG EINER MASSNAHME ZUR FESTSTELLUNG DER FAHRUNFÄHIGKEIT ... 24

4.1 Grundlagen ... 24

4.2 Allgemeines ... 24

4.3 Täterschaft ... 25

4.4 Subjektive Voraussetzungen ... 25

4.5 Objektiver Tatbestand ... 26
4.5.1 Vereitelungshandlungen ... 26
4.5.2 Widersetzen ... 26
4.5.3 Entziehen ... 27
4.5.4 Zweckvereitelung ... 27

4.6 Versuch ... 29

4.7 Teilnahme ... 30

4.8 Konkurrenz ... 30

5. ABGRENZUNG ZWISCHEN PFLICHTWIDRIGEM VERHALTEN BEI VERKEHRSUNFALL UND VEREITELUNG EINER MASSNAHME ZUR FESTSTELLUNG DER FAHRUNFÄHIGKEIT ... 31

5.1 Allgemeines ... 31

5.2 Folgen der Abgrenzung: Übertretung oder Vergehen ... 31

5.3 Kriterien des Bundesgerichtes ... 32
5.3.1 Zweckzusammenhang ... 32
5.3.2 Umstände in denen der Fahrzeuglenker mit einer Anordnung einer Massnahme rechnen musste ... 32

5.4 Andere Lösungsansätze ... 33
5.4.1 Zum Zweckzusammenhang ... 33
5.4.2 Zu den Umständen, in denen der Fahrzeuglenker mit einer Anordnung einer Massnahme rechnen musste ... 34

6. DER GRUNDSATZ *NEMO TENETUR* UND WARUM ER BEI VERKEHRSUNFÄLLEN NICHT GILT ... 34

6.1 Grundlagen ... 34

6.2 Inhalt/Allgemeines ... 35

6.3 Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes ... 35
6.3.1 Sachverhalt ... 35
6.3.2 Begründung des Entscheids ... 36
6.3.3 Folgerungen ... 37

6.4 Rechtsprechung des europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: Der Fall O'Halloran and Francis v. The United Kingdom ... 38
6.4.1 Sachverhalt ... 38
6.4.2 Begründung der Entscheidung ... 38
6.4.3 Folgerungen ... 39
6.4.4 Folgen für Art. 91a SVG und Art. 92 SVG ... 40

6.5 Rechtsprechung des Bundesgerichts nach dem EGMR-Entscheid O'Halloran and Francis ... 40
6.5.1 Sachverhalt ... 40
6.5.2 Begründung der Entscheidung ... 41
6.5.3 Folgerungen ... 41

6.6 Einfluss auf die Anwendbarkeit von Art. 92 Abs. 1 SVG und Art. 96 VRV ... 42

6.7 Einfluss auf die Anwendbarkeit von Art. 91a SVG und Art. 92 Abs. 2 SVG ... 42

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN ... 42

II. Literaturverzeichnis

Zitierweise:

Die aufgeführten Werke werden mit dem Namen des Verfassers/der Verfasser, der Seitenzahl oder der Randnote bzw. Ziffer zitiert. Wo mehrere Werke desselben Autors zitiert werden, wird ein Schlagwort zur näheren Bezeichnung des Werkes verwendet.

BUSSY André/ RUSCONI Baptiste	Code suisse de la circulation routière. Commentaire, 3. Aufl., Lausanne 1996.
DONATSCH Andreas/ TAG Brigitte	Strafrecht I, Verbrechenslehre, 8. Aufl., Zürich 2006.
GIGER Hans	Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 7. Aufl., Zürich 2008.
HENNINGER Anton	Die Pflicht zur Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen in: Thomas Probst/ Franz Werro (Hrsg.), Strassenverkehrsrechts-Tagung 2010, S. 123 - 195, Freiburg i.Ü. 2010.
JEANNERET Yvan	Urteilsbesprechung zu BGE 131 IV 36, AJP 2005, S. 879 – 883.
MÜLLER Rudolf	Neue Ermittlungsmethoden und das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung, EuGRZ 2001, S. 546 – 552.
REHBERG Jörg/SCHMID Niklaus/ DONATSCH Andreas	Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 8. Aufl., Zürich 2003.
RIKLIN Franz	Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall und Führerflucht, in: Strassenverkehrsrechts-Tagung 2002, Freiburg i.Ü. 2002.
SCHAFFHAUSER René	Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts Bd. I: Grundlagen, Verkehrszulassung und Verkehrsregeln, 2. Aufl., Bern 2002 (zit. Schaffhauser Bd. I).
SCHAFFHAUSER René	Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts Bd. III: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995(zit. Schaffhauser Bd. II).
SCHULTZ Hans	Zur Revision von SVG Art. 91 III, ZStr 102 (1992), S. 317 - 328.
TRACHSEL Arthur	Die Vereitelung einer Blutprobe im Sinne von Art. 91 Abs. 3 SVG, Diss. Zürich 1990.

WOHLERS Wolfgang/ GODENZI Gunhild — Strafbewehrte Verhaltenspflichten nach Verkehrsunfällen – unzulässiger Zwang zur Selbstbelastung, AJP 2005 , S. 1045 - 1061.

WOHLERS Wolfgang — Urteilsbesprechung: EGMR, Grand-Chamber, Case of O'Halloran and Francis v. the United Kingdom vom 29. Juni 2007 – Application nos. 15809/02 and 25624/02, forumpoenale 2008, S. 2 - 8.

III. Materialien

Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; BV (SR 101)

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; StGB (SR 311.0)

Schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007; StPO (SR 312.0)

Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958; SVG (SR 741.01)

Verordnung vom 28. März 2007 über die Kontrolle des Strassenverkehrs; SKV (SR 741.013)

Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962; VRV (SR 741.11)

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG (SR 830.1)

Staatsvertragliche Grundlagen

Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; EMRK (SR 0.101)

Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte; Uno-Pakt II (SR 0.103.2)

Internetseiten

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/wichtigste_zahlen.html.

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/11/06/blank/key/01/aktuel.html

IV. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
Bger	Bundesgericht
Bst.	Buchstabe
BSK	Basler Kommentar
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
E.	Erwägung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950
etc.	et cetera
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f./ff.	und folgende (Seite/Seiten)
Fn	Fussnote
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
m.E.	meines Erachtens
N	Note
S.	Seite
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SKV	Strassenkontrollverordnung vom 28. März 2007
sog.	sogenannt(e)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5.Oktober 2007
SVG	Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VRV	Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962
v.	versus (gegen)
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer(n)
zit.	zitiert
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
z.T.	zum Teil

V. Kurzfassung

Wer im Strassenverkehr in einen Unfall verwickelt wird, den treffen zahlreiche Pflichten aufgrund der Strassenverkehrsgesetzgebung. Diese ist jedoch äusserst unübersichtlich und z.T. verwirrend aufgebaut. So sind bei einem Unfall die Art. 51 und Art. 92 SVG einschlägig. Hinzu treten die Verhaltenspflichten in den Art. 54 bis 56 VRV, die Art. 51 SVG teilweise konkretisieren, teilweise jedoch auch ergänzen. Dies führt dazu, dass die Verletzung der Pflichten entweder nach Art. 92 SVG oder nach Art. 96 VRV bestraft wird, je nachdem ob eine Pflicht verletzt wurde, die in Art. 51 SVG festgehalten und in den Art. 54 bis 56 VRV noch konkretisiert wird oder ob sich die Pflicht direkt aus Art. 54 bis 56 VRV ergibt.

De lege ferenda wäre deshalb eine übersichtlichere und klarere Regelung wünschenswert.

Beim Tatbestand der Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a SVG) ist die Situation ebenfalls problematisch. Zum einen ist der Gesetzestext dadurch gefährlich weit gefasst, weil nicht bloss eine konkret angeordnete Massnahme vereitelt werden kann, sondern bereits Massnahmen, mit deren Anordnung der Fahrzeuglenker rechnen muss. Zum anderen wird durch die vom Bundesgericht aufgestellten Kriterien zur Beurteilung ob der Lenker mit einer Massnahme rechnen muss, keine Konkretisierung vorgenommen, da diese offen formuliert wurden.

Ein grosser Problembereich bildet die Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit durch Unterlassen einer Meldepflicht.

Für einen Autofahrer ist es aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung schwierig einzuschätzen, ob er sich durch eine unterlassene Unfallmeldung auch der Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit strafbar macht.

Das Bundesgericht stellte in einem Leitentscheid vom 22. Dezember 2004 auf zwei Kriterien ab. Zum einen ist abzuklären, ob bei einem Unfall Umstände vorlagen, welche die Anordnung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit bei der pflichtgemässen Meldung an die Polizei als sehr wahrscheinlich erscheinen lassen. Zum anderen ist zu ermitteln, ob die verletzte Meldepflicht zur Sachverhaltsabklärung oder lediglich der Verkehrssicherung dient. Für die Erfüllung des Vereitelungstatbestandes durch Unterlassen ist gemäss Bundesgericht ein Zusammenhang zwischen der Meldepflicht und dem Zweck der Sachverhaltsermittlung erforderlich.

Das Bundesgericht begründet diese Ansicht mindestens z.T. damit, dass das Selbstbelastungsprivileg einem Schuldspruch sonst im Weg stehen könnte. Mit dem Zweckzusammenhang würden jedoch die Interessen der Geschädigten geschützt. Die EMRK komme im Verhältnis zwischen Privaten nicht zum Zuge, sondern nur im Verhältnis zwischen dem Staat und Privaten. Sie sei deshalb auf die Verhaltenspflichten nach einem Verkehrsunfall, welche der Sachverhaltsabklärung dienten, nicht anwendbar, da diese Pflichten im Interesse des Geschädigten lägen.

Die Argumentation des Bundesgerichtes stiess in der Lehre auf harsche Kritik. Insbesondere wurde kritisiert, dass die Meldung an die Polizei bereits ein Eingeständnis darstelle, gefahren zu sein. Bei Vorliegen der Umstände, die eine Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit begründen würden, führe diese Meldung unmittelbar zur Vornahme einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit. Das weitere Verfahren sei dann bloss noch reine Formsache.

Das Ergebnis der Blutprobe (die nach einem Vortest vorgenommen würde) und das Eingeständnis, gefahren zu sein, würden unmittelbar zu einer Verurteilung wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand führen. Die Argumentation des Bundesgerichts sei nicht schlüssig. Die Unterscheidung zwischen der Pflicht anzuhalten und Meldung zu erstatten und den Mitwirkungspflichten bei der Sachverhaltsfeststellung überzeuge nicht, da sich der Unfalllenker bereits in eine derart prekäre Situation habe manövrieren müssen, dass ihm das Schweigerecht zu diesem Zeitpunkt auch nichts mehr bringe. Der nemo tenetur-Grundsatz sei dadurch ausgehöhlt.

Eine Anordnung der Blutprobe könne nicht mit dem Schutz des Geschädigten gerechtfertigt werden, falls diese nur dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse diene. Ausserdem ginge es nicht darum, dass der Unfalllenker eine Massnahme zur Beweisfeststellung erdulden müsse, sondern es ginge darum, dass er mit der Meldung aktiv an seiner Verurteilung mitwirke.

Die Autoren kamen zum Schluss, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts den nemo tenetur-Grundsatz verletzen würde und deshalb EMRK-widrig sei.

Der EGMR fällte am 29. Juni 2007 einen Entscheid bezüglich der Geltung des nemo tenetur-Grundsatzes im Strassenverkehrsrecht und äusserte sich darin auch zur Selbstbelastungsproblematik.

Der EGMR kam dabei unter anderem zum Schluss, dass sich Autofahrer als Gegenleistung für das Privileg, eine gefährliche Tätigkeit ausüben zu dürfen (Motorfahrzeug besitzen oder lenken), einer speziellen Regulierung (Strassenverkehrsgesetzgebung) unterwerfen würden, welche auch Zwangsmassnahmen zur Identifizierung fehlbarer Lenker vorsehen dürfe.

Nach dieser Rechtsprechung ist es nicht mehr erforderlich, die Pflichten bei einem Verkehrsunfall in Pflichten zur Feststellung des Sachverhalts und in Verkehrssicherungspflichten aufzuteilen. Dies weil es nicht mehr auf den Zusammenhang mit privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Unfalllenker ankommt, sondern solche Pflichten durch den Staat autoritär in der Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschrieben werden können.

Wer ein Motorfahrzeug führen will, hat somit die Pflichten des Strassenverkehrsrechts zu akzeptieren. Werden diese Pflichten aber nicht eingehalten, wird der Fahrzeugführer bestraft, auch wenn er sich bei korrektem Verhalten selbst einem Strafverfahren aussetzen würde.

1. Einleitung

In der Schweiz ist das Strassenverkehrsrecht gemessen an der Anzahl Verurteilungen das mit Abstand wichtigste Rechtsgebiet. 2009 erfolgten 57.3 % der Strafurteile im Verbrechens- und Vergehensbereich wegen Widerhandlungen gegen das SVG.[1]

Im Jahr 2009 ereigneten sich in der Schweiz 20'506 von der Polizei registrierte Unfälle mit Personenschäden: 335 Menschen verloren dabei ihr Leben, 4'337 Personen wurden schwer und 15'834 leicht verletzt.[2]

Jeder bewegt sich beinahe täglich im Strassenverkehr und ist entsprechend gefährdet, in einen Unfall verwickelt zu werden. Es ist deshalb wichtig, dass durch entsprechende Strafnormen das korrekte Verhalten bei Verkehrsunfällen sichergestellt, weitere negative Folgen eines Unfalls verhindert und die Aufklärung des Sachverhalts erleichtert werden.

In der Praxis sind jedoch nicht nur die Unfälle an sich von Bedeutung, sondern häufig gibt auch das Verhalten von Verkehrsteilnehmern nach Unfällen Anlass für ein Strafverfahren. Oftmals müssen sich v.a. Fahrzeuglenker wegen ihres fehlerhaften Verhaltens nach Verkehrsunfällen vor den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten verantworten.

Der Kreativität der Verkehrsteilnehmer, Unfälle zu vertuschen oder sich anderweitig aus der Verantwortung zu ziehen, sind fast keine Grenzen gesetzt.

Nebst dem, dass die Verhaltenspflichten an sich komplex aufgebaut sind, werden die Pflichten nach Verkehrsunfällen zudem kompliziert gegliedert, da sie auf zwei verschiedene Erlasse und vier Artikel aufgeteilt sind, die sich teilweise ergänzen und präzisieren. Hinzu kommen noch zwei Strafbestimmungen, mit welchen das fehlerhafte Verhalten sanktioniert wird.

Um dem Leser einen Überblick zu verschaffen, werden deshalb die aus der Gesetzgebung fliessenden Pflichten nach Verkehrsunfällen aufgezeigt und teilweise mit Beispielen ergänzt.

Zu den möglichen Pflichtverletzungen nach Verkehrsunfällen tritt der Tatbestand der Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit hinzu, der häufig nach Verkehrsunfällen zum Tragen kommt und gewisse Abgrenzungsschwierigkeiten beinhaltet.

Auf diese Problematik wird in der Arbeit speziell eingegangen. Es wird die Rechtsprechung des Bundesgerichts aufgezeigt und danach kritisch gewürdigt.

Der letzte Teil dieser Arbeit widmet sich der Problematik der Normenkollision zwischen den in der Strassenverkehrsgesetzgebung festgehaltenen Meldepflichten und dem Selbstbelastungsprivileg. Zu diesem Zweck beschäftigt sich diese Arbeit mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EGMRs zu den Auskunftspflichten im Bereich des Strassenverkehrs. Ausserdem werden die Auswirkungen dieser Rechtsprechung auf neuere Urteile des schweizerischen Bundesgerichtes aufgezeigt und neue Ansätze für die Beurteilung diskutiert.

---

1 Urteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2009 http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/wichtigste_zahlen.html.

2 Unfallstatistik des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2009 http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/11/06/blank/key/01/aktuel.html

2. Pflichten bei Verkehrsunfall

2.1 Grundlagen

2.1.1 Gesetzliche Grundlagen

In der Schweiz hat der Gesetzgeber das richtige Verhalten der Verkehrsteilnehmer primär in Art. 51 SVG geregelt und mit den Art. 54 bis 56 VRV konkretisiert und teilweise ergänzt. Zusätzlich zu diesen Verhaltensregeln hat der Gesetzgeber in den Art. 91a und 92 SVG Strafbestimmungen aufgestellt, welche das fehlerhafte Verhalten nach einem Verkehrsunfall unter Strafe stellen. Es sind dies zum einen der Grundtatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfällen (Art. 92 Abs. 1 SVG) und zum anderen der qualifizierte Straftatbestand der Führerflucht (Art. 92 Abs. 2 SVG), sowie - unter bestimmten Voraussetzungen - die Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a SVG). Da die Artikel 54 bis 56 VRV eine Erweiterungen der Verhaltenspflichten nach Verkehrsunfall beinhalten, ist zusätzlich Art. 96 VRV als Strafnorm anwendbar, da sich Art. 92 Abs. 1 SVG lediglich auf die im SVG geregelten Pflichten erstreckt.

Bereits aufgrund dieser kurzen Zusammenstellung wird deutlich, wie unübersichtlich die Regelung des korrekten Verhaltens nach Verkehrsunfällen aufgebaut ist. Insbesondere die Zweiteilung der Übertretungstatbestände auf Art. 92 Abs. 1 SVG und Art. 96 VRV ist absolut unnötig und verwirrend, bleibt doch das Strafmass gleich.

2.1.1 Definition des Verkehrsunfalls

2.1.2.1 Öffentliche Strasse

Um einen Verkehrsunfall im Sinne des SVG darzustellen, muss sich der Unfall zuerst im Geltungsbereich des SVG ereignen, also auf einer öffentlichen Strasse.

Der Begriff der öffentlichen Strasse ist in Art. 1 SVG sowie Art. 1 Abs. 1 und 2 VRV bestimmt und wird in der Rechtsprechung grosszügig ausgelegt. So gilt als öffentliche Strasse jede als Verkehrsfläche benutzbare Fläche, welche einem unbestimmbaren Benutzerkreis zur Verfügung steht.[3]

Eine Strasse im Sinne von Art. 1 SVG muss nicht zwingend dem klassischen Bild einer Strasse oder eines Parkplatzes entsprechen. Es ist ausreichend, wenn sie allgemein von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen, Fussgängern oder anderen Verkehrsteilnehmern als Verkehrsfläche benützt wird (Art. 1 Abs. 1 VRV).

Nicht von Bedeutung ist bei der Beurteilung der Öffentlichkeit einer Verkehrsfläche, ob diese in privatem oder öffentlichem Eigentum steht. Entscheidend ist einzig und alleine, wem die Verkehrsfläche zur Benützung offen steht. „Öffentlich sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen“ (Art. 1 Abs. 2 VRV). Diese Formulierung ist m.E. etwas verunglückt, so ist es nämlich nicht entscheidend, ob es sich um eine private oder eine öffentliche Nutzung handelt, sondern wem die Verkehrsfläche zugänglich ist. Sobald die Strasse einem

[3] BGE 101 IV 173, S. 175; 104 IV 105, E. 3; Giger, Art. 1 N 6 ff.

unbestimmbaren Personenkreis zugänglich ist, gilt sie als öffentliche Strasse im Sinne von Art. 1 SVG.

Dennoch muss sich ein Unfall nicht zwingend auf einer öffentlichen Strasse ereignen. Es reicht aus, dass der Unfall mit dem Verkehr auf einer solchen Strasse in direktem Zusammenhang steht. Auch ein Unfall, bei dem ein Fahrzeug von der Strasse abkommt und sich der eigentliche Unfall erst neben der Strasse ereignet, stellt einen Verkehrsunfall im Sinne des SVG dar, da ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem öffentlichen Verkehr besteht.[4]

2.1.2.2 Verkehrsunfall

Ein Verkehrsunfall im Sinne von Art. 51 SVG liegt dann vor, wenn ein Motorfahrzeug oder ein Fahrrad an einem Ereignis, welches sich auf einer öffentlichen Strasse ereignet und bei dem ein Schaden entsteht, beteiligt ist.[5]

Der Schaden stellt immer einen Personen- oder Sachschaden dar. Eine blosse Gefährdung erfüllt die Voraussetzungen eines Unfalls nach Art. 51 SVG noch nicht, da ein Erfolg in Form eines Personen- oder Sachschadens eingetreten sein muss.[6]

Art. 54 bis 56 VRV erfassen allerdings auch weitere gefährliche Situationen unter den Begriff des Verkehrsunfalls.[7] Ein Strassenverkehrsunfall ist jedes schädigende Ereignis, das geeignet ist, einen Personen- oder Sachschaden zu verursachen.[8] Damit sind auch Selbstunfälle erfasst, die eine Gefahrensituation für Dritte verursachen. Auch bei diesen Unfällen sind die Pflichten bei Verkehrsunfall zu befolgen.

Der allgemeine Unfallbegriff definiert den Unfall als ungewolltes, plötzlich eintretendes, schädigendes Ereignis. So z.B. Art. 4 ATSG: „Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.“

Gemäss Schaffhauser ist beim Unfallbegriff im Strassenverkehr irrelevant, ob absichtlich gehandelt wird oder nicht.[9] Er führt diesbezüglich das Beispiel auf, in welchem sich ein Selbstmörder vor ein Auto wirft, wodurch trotzdem die Pflichten gemäss Art. 51 SVG ausgelöst werden. Anderer Meinung ist Giger, der ausdrücklich darauf aufmerksam macht, dass ein Unfall immer ungewollt hervorgerufen wird und somit nie Vorsatz gegeben sein kann.[10]

In dem von Schaffhauser gemachten Beispiel ist es zwar richtig, dass der „Unfall“ durch den Selbstmörder gewollt war. Für den Automobilisten hingegen stellt das Ereignis die ungewollte Schädigung eines Dritten und somit wohl einen Unfall dar. Dies insbesondere deshalb, weil der Automobilist den Willen des Selbstmörders höchstens erahnen kann und somit vorsichtshalber von einem Unfall auszugehen hat. Dies führt dazu, dass er sich an die Pflichten von

---

4 Schaffhauser Bd. I, N 980; Henninger, S. 130.
5 Schaffhauser Bd. I, N 984; Henninger, S. 131.
6 Schaffhauser Bd. I, N 985.
7 Schaffhauser Bd. I, 984.
8 BGE 122 IV 356, E. 3a; Schaffhauser Bd. I, N 984; Henninger, S. 131.
9 Schaffhauser Bd. I, N 984.
10 Giger, Art. 51 N 1.

Art. 51 SVG und Art. 54 bis 56 VRV zu halten hat. Dieses Ergebnis ist m.E. korrekt und deckt sich wohl auch mit dem Verständnis der meisten Menschen. Selbst wenn sich die Pflichten nicht aus den Strassenverkehrsvorschriften ergeben würden, wäre wohl angesichts des Straftatbestandes der Unterlassung der Nothilfe im Sinne von Art. 128 StGB die Pflicht gegeben, anzuhalten und sich zu vergewissern, wie es dem Angefahrenen geht und weitere erforderliche Massnahmen vorzunehmen.

Ein anderer Fall liegt jedoch vor, wenn ein Automobilist vorsätzlich einen Gartenzaun rammt und diesen beschädigt. Hier ist m.E. nicht von einem Unfall auszugehen. Es soll nicht aufgrund des Tatwerkzeugs eine weitergehende Strafbarkeit begründet werden. Dies ist auch nicht nötig, ist doch durch den Tatbestand der Sachbeschädigung bereits ein ausreichend hohes Strafmass gegeben, das dem Unrecht der Tat Rechnung trägt.

M.E. muss zum Vorliegen eines Unfalles mindestens ein Beteiligter unabsichtlich gehandelt oder einen unbeabsichtigten Erfolg bewirkt haben.

2.1.2.3 Beteiligung eines Fahrzeugs

Art. 51 Abs. 1 SVG sieht eindeutig vor, dass die darin verankerten Pflichten nur bei Unfällen zum tragen kommen, in denen ein Motorfahrzeug oder ein Fahrrad beteiligt ist. Somit sind alle übrigen Unfälle unter anderen Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen.[11]

Giger fordert des weiteren, dass der Unfall „mit dem Strassenverkehr und seinen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht.“[12] Was dies genau beinhaltet, lässt er dagegen offen. M. E. muss der Unfall mit der Fortbewegung in Zusammenhang stehen. Mindestens ein Unfallfahrzeug muss in Bewegung sein. Ein einfacher sog. „Türrempler“ zwischen zwei stehenden Fahrzeugen, bei dem die Fahrzeugtür des einen Fahrzeugs an die Karosserie des anderen Fahrzeugs geschlagen wird und dort eine Delle hinterlässt, stellt noch keinen Verkehrsunfall dar. Es fehlt am direkten Zusammenhang mit zur Fortbewegung und somit mit den typischen Gefahren des Strassenverkehrs. Anders liegt der Fall dagegen, wenn eine Autotür geöffnet wird und ein vorbeifahrender Radfahrer zu Fall kommt. Hier ist ein Unfallbeteiligter in Bewegung, womit eine unmittelbare Verbindung zu den typischen Gefahren des Strassenverkehrs besteht und somit ein Verkehrsunfall gegeben ist.

2.2 Allgemeine Pflichten bei Unfällen

Der Unfallverursacher und alle anderen Beteiligten werden in Art. 51 SVG verpflichtet sofort anzuhalten. Diese Pflicht dient in erster Linie dazu, abzuklären, ob überhaupt ein Unfall vorliegt. Bereits dann, wenn es für die Beteiligten möglich erscheint, dass ein Unfall passiert ist, haben sie anzuhalten und nachzuschauen, ob sich tatsächlich ein Unfall ereignet hat oder nicht.[13]

Zunächst ist der Verkehr zu sichern, dadurch sollen Gefahrensituationen und weitere Unfälle vermieden werden. Diese Pflichten sind für Unfälle mit Personen- und Sachschäden gleichermassen anwendbar. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Pflichten in Art. 51 Abs. 1 SVG

---

[11] Schaffhauser Bd. I, N 982.
[12] Giger, Art. 51 N 1.
[13] Schaffhauser Bd. I, N 985; Wohlers/Godenzi, S. 1049.

festgehalten sind, in dem noch nicht zwischen Unfällen mit Personen- und Sachschäden differenziert wird.

Ereignet sich der Unfall auf einem Bahnübergang, so ist unverzüglich die Bahnverwaltung zu informieren (Art. 51 Abs. 4 SVG). Dadurch soll eine Gefährdung durch den Schienenverkehr vermieden werden. Allerdings ist es auch anderweitig möglich, dass ein Strassenfahrzeug oder dessen Ladung durch einen Unfall auf die Bahngleise geraten. Der Gesetzestext ist deshalb zu eng gefasst. Er wird aber durch Art. 54 Abs. 2 VRV ergänzt, wo die Information der Bahnverwaltung vorgeschrieben ist, wenn der Bahnbetrieb gestört wird. Dies hat m.E. zur Folge, dass die Strafbarkeit je nachdem, ob sich der Unfall auf einem Bahnübergang oder sonst auf einem Schienenabschnitt ereignet hat, zweigeteilt ist. Auf Bahnübergängen ist Art. 51 SVG anwendbar, ansonsten gilt die Meldepflicht nach Art. 54 Abs. 2 VRV. Entsprechend ist die Strafbarkeit der unterlassenen Meldung auf die Art. 92 Abs. 1 SVG bei Unfällen auf Bahnübergängen und Art. 96 VRV bei übrigen Störungen des Bahnverkehrs aufgeteilt.

2.3 Unfälle mit Verletzten oder Toten

Wird bei einem Unfall jemand verletzt oder getötet, so wird dadurch grundsätzlich, neben der Anhalte- und Verkehrssicherungspflicht eine Meldepflicht an die Polizei ausgelöst. Dieser Grundsatz ist jedoch mit Ausnahmen teilweise durchbrochen, welche in Art. 55 VRV festgehalten sind. Zu dieser Pflicht tritt ferner die Pflicht zur Hilfeleistung.

2.3.1 Pflichten der Beteiligten

Der Begriff des Unfallbeteiligten ist grosszügig auszulegen. Er ist unabhängig davon, ob der Betreffende den Unfall verschuldet oder verursacht hat, oder lediglich sonst daran beteiligt ist. Auch eine direkte Beteiligung ist nicht zwingend vorausgesetzt. So kann eine indirekte Beteiligung z.B. mittels Blenden durch die Scheinwerfer, Ablenken durch Hupen oder ein anders gearteter Beitrag zum Unfall ausreichen um als Beteiligter zu gelten.[14] Art. 51 Abs. 2 SVG erwähnt auch die Mitfahrenden als Beteiligte.

Nachdem die Beteiligten den allgemeinen Pflichten wie Anhalten und Verkehrssicherung nachgekommen sind, besteht bei Verkehrsunfällen mit Verletzten die Pflicht den Verletzten Hilfe zu leisten oder für Hilfe zu sorgen.

Zusätzlich besteht die Pflicht, die Polizei zu informieren, sofern keine Ausnahme nach Art. 55 VRV vorliegt.

Alle Beteiligten sind verpflichtet bei der Feststellung des Tatbestandes mitzuwirken (Art. 51 Abs. 2 Satz 2 SVG). Dies umfasst insbesondere auch die Pflichten gemäss Art. 56 VRV, die Lage an der Unfallstelle nur dann zu verändern, wenn der Schutz der Verletzten oder die Sicherung des Verkehrs dies erfordern. Liegt ein solcher Fall vor, so ist die ursprüngliche Lage auf der Strasse anzuzeichnen.[15]

Hinzu kommt die Pflicht der Beteiligten die Unfallstelle nicht zu verlassen, bis sie von der Polizei entlassen wurden. Von dieser Pflicht darf laut Gesetz nur in zwei Fällen abgewichen

[14] BGE 83 IV 46, E. 2; Giger, Art. 51 N 3; Schaffhauser Bd. I, N 985.
[15] Schaffhauser Bd. I, N 1000.

werden. Zum einen wenn jemand selbst Hilfe benötigt, zum andern wenn er Hilfe oder die Polizei herbeirufen muss (Art. 51 Abs. 2 SVG). Hat sich der Unfallbeteiligte gestützt auf eine dieser Ausnahmen von der Unfallstelle entfernt, so hat er wieder an die Unfallstelle zurückzukehren oder sich bei der Polizei zu melden, sobald es ihm wieder zugemutet werden kann, bei der Abklärung des Unfallhergangs mitzuwirken.[16]

In Zeiten der Mobiltelefone ist es wohl kaum mehr nötig, die Unfallstelle zu verlassen um Hilfe zu holen. Dies dürfte lediglich noch in Ausnahmefällen erlaubt sein z.B. dann, wenn niemand vor Ort ein Mobiltelefon auf sich trägt oder dieses nicht funktioniert (Defekt/ Funkloch) und zu erwarten ist, dass es länger dauern könnte bis jemand anderes mit einem Mobiltelefon auf der Unfallstelle eintrifft (wenig befahrene Strasse).

2.3.2 Pflichten Dritter

Unbeteiligte haben die Pflicht, soweit es ihnen zumutbar ist, für Hilfe zu sorgen (Art. 51 Abs. 2 Satz 1 SVG). Am Unfall nicht beteiligte Personen helfen namentlich, indem sie Arzt und Polizei rufen oder holen, Verletzte transportieren oder den Verkehr sichern (Art. 55 Abs. 3 VRV).

Die Problematik dieser Bestimmungen liegt in der Definition, was zumutbar ist und was nicht. Dies ist anhand des Einzelfalles zu entscheiden. Wichtig ist es, eine Abwägung zwischen den Interessen des Hilfsbedürftigen und den Interessen des Hilfeleistenden vorzunehmen. Anhaltspunkte dafür bieten die Hilfsbedürftigkeit des Verletzten (Schwere der Verletzungen und bereits vorhandene Hilfe), die Fähigkeiten und Mittel, die dem Hilfeleistenden zur Verfügung stehen sowie die Gefahr, in welche der Helfer sich begeben müsste.[17] Allerdings dürften auch Unfallbeteiligten lediglich zu zumutbaren Hilfeleistungen verpflichtet sein.[18]

Es stellt sich somit die Frage, ob die Grenzen der Zumutbarkeit bei Unbeteiligten schneller erreicht sind als bei Unfallbeteiligten. Primär sind die Unfallbeteiligten zur Hilfeleistung verpflichtet. Unbeteiligte sind erst dann zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn die Hilfe der Unfallbeteiligten nicht ausreicht, von diesen gar keine Hilfe geleistet werden kann oder der Unbeteiligte über besondere Fähigkeiten verfügt.[19] Ausserdem dürften die Grenzen zur Hilfeleistung m.E. bei einem Unbeteiligten, insbesondere gegenüber leichtverletzten Personen, schneller erreicht sein, da keine Garantenstellung besteht.

2.3.3 Ausnahme 1: Schwere der Verletzung

Als Verletzungen gelten bereits geringfügige Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität. Gemäss Riklin und Henninger dürfte eine Beeinträchtigung der geistigen Integrität ausreichen.[20] Die andere Autoren sprechen dagegen ausschliesslich von der körperlichen, nicht jedoch von der geistigen Integrität, die beeinträchtigt sein muss.[21] M.E. ist bei Beeinträchtigungen der geistigen Integrität Vorsicht geboten, da diese wohl nur bei einer gewissen Intensität

---

16 Giger, Art. 52 N 15; Schaffhauser Bd. I, N 1002; Riklin, S. 7.
17 Wohlers/Godenzi, S. 1049.
18 Schaffhauser Bd. I, N 995.
19 Henninger, S. 147 f.
20 Riklin, S. 6; Henninger, S. 161.
21 Schaffhauser Bd. I, N 993;Wohlers/Godenzi, S.1048.

auf der Unfallstelle erkennbar sind. So ist bei einem schweren Schock wohl von einer Verletzung im Sinne des Gesetzes auszugehen.

Wie schwer die Verletzung sein muss, um die Pflicht zum Beizug der Polizei auszulösen, ist in Art. 55 Abs. 1 und 2 VRV umschrieben. So ist sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn jemand äussere Verletzungen aufweist oder wenn mit inneren Verletzungen zu rechnen ist. War die Kollision beispielsweise so stark, dass mit schweren Verletzungen gerechnet werden muss, ist aber äusserlich nichts erkennbar, so ist die Polizei dennoch zu informieren.[22]

Davon kann bei kleinen Schürfungen oder Prellungen abgesehen werden. In diesem Fall hat der Fahrzeugführer dem Verletzten jedoch Namen und Adresse bekannt zu geben. Dies hat zum Zweck, dass die Polizei nicht bei jeder Bagatelle ausrücken muss. Dennoch soll die verletzte Person die Möglichkeit haben, den Schädiger haftbar zu machen, sollten sich die Verletzungen nachträglich als schwerer erweisen. Da es sich hierbei um eine Ausnahme der grundsätzlichen Meldepflicht handelt, ist der Wortlaut entsprechend eng auszulegen und die Polizei muss im Zweifelsfall beigezogen werden.[23]

Bei Verkehrsunfällen mit eventuell verletzten Kindern erscheint es m.E. erforderlich, entweder die Eltern oder die Polizei zu informieren. Dies sollte Geltung haben, unabhängig davon, ob das Kind sichtbar verletzt ist oder nicht. Ein Kind kann eine solche Unfallsituation selber schlecht einschätzen und beurteilen können. Wenn es verängstigt ist, kann es dazu neigen, die Unfallstelle so schnell wie möglich verlassen zu wollen und deshalb Verletzungen verheimlichen.

2.3.4 Ausnahme 2: Person des Verletzten

Bei Verletzungen, welche eine Meldepflicht generieren, handelt es sich um Fremdschäden. Wird der Unfalllenker selber verletzt, entsteht daraus folglich keine Meldepflicht. Ebenfalls keine Meldepflicht besteht, wenn die Angehörigen oder Familiengenossen des Unfallverursachers nur geringfügig verletzt werden (Art. 55 Abs. 2 VRV). Der Kreis der davon erfassten Personen wird in Art. 110 Abs. 1 und 2 StGB definiert. Als Angehörige gelten somit Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte in gerader Linie (Eltern und Kinder), vollbürtige und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und Adoptivkinder. Familiengenossen sind Personen, die im gleichen Haushalt wie der Unfalllenker leben.

Die Verletzungen dürfen wohl schwerer sein als in der Ausnahme von Art. 55 Abs. 2 Satz 1 VRV, da Satz 2 sonst keine eigenständige Bedeutung hätte. Auch hier ist aufgrund des Ausnahmecharakters der Bestimmung davon auszugehen, dass diese entsprechend restriktiv auszulegen ist. Im Zweifel ist deshalb die Polizei beizuziehen.[24]

---

[22] Henninger, S. 140.
[23] Giger, Art. 51 N 10; Henninger, S. 140.
[24] Henninger, S. 140.

2.4 Unfälle mit Sachschaden

2.4.1 Definition Sachschaden

Ein Sachschaden liegt dann vor, wenn eine Sache zerstört oder beschädigt oder ein Haus- oder Nutztier verletzt oder getötet wurde.

Ebenfalls erfasst werden Wildtiere (Füchse, Rehe, Hirsche etc.), welche bei Verletzung oder Tod dem Staat als Eigentümer zufallen. Deshalb ist bei einem Unfall mit einem Wildtier der Wildhüter zu benachrichtigen oder die Polizei beizuziehen. Der Lenker ist dann dem Kanton gegenüber zur Leistung von Schadenersatz gemäss kantonalem Recht verpflichtet. [25] Diese Regelung dürfte m.E. jedoch lediglich auf jagdbare Tiere anwendbar sein, da sonst kein finanzieller Schaden für den Kanton entsteht. Der finanzielle Schaden besteht wohl darin, dass weniger Jagdpatente vergeben werden können.

2.4.2 Pflichten des Unfallverursachers

Der Unfallverursacher ist zusammen mit den übrigen Unfallbeteiligten, wie bereits oben ausgeführt, zum sofortigen Anhalten verpflichtet. Ferner hat er den Verkehr zu sichern, soweit dies erforderlich ist.

Des weiteren hat der „Schädiger“, also der Unfallverursacher, sofort den Geschädigten zu informieren und Namen und Adresse anzugeben. Falls dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (Art. 51 Abs. 3 SVG).

Die Benachrichtigung des Geschädigten muss sofort erfolgen. Damit ist vom Wortlaut der Bestimmung her ein enger Zeitrahmen gesetzt, der auch in der Rechtsprechung entsprechend streng ausgelegt wird. Die direkte Benachrichtigung des Geschädigten ohne Beizug der Polizei hat somit unmittelbar nach der allenfalls nötigen Sicherung des Verkehrs stattzufinden. Kann die Benachrichtigung nicht erfolgen, so ist ohne weiteres Zuwarten die Polizei zu informieren.[26]

Der Schädiger muss durch seine Meldung sicherstellen, dass der Geschädigte zuverlässig und auch vollständig informiert wird. So reicht es nicht aus, die Visitenkarte an die Scheibe eines beschädigten Fahrzeuges zu stecken. Zum einen ist dadurch die sofortige Benachrichtigung nicht gegeben und zum anderen kann sich der Schädiger nicht sicher sein, dass die Visitenkarte den Geschädigten tatsächlich erreicht. [27] M.E. hat eine solche Benachrichtigung immer persönlich, zumindest telefonisch zu erfolgen. Nur so hat der Geschädigte die Möglichkeit, sich zu entscheiden, ob er die Polizei beiziehen möchte oder nicht, und kann dem Schädiger allenfalls Anweisungen erteilen.

Möglich ist auch die Benachrichtigung eines Vertreters des Geschädigten, sofern es sich dabei um eine „zuverlässig erscheinende Gewährsperson“ handelt.[28]

---

[25] Bussy/Rusconi, Art. 51 N 3.16; Riklin, S. 6.
[26] BGE 91 IV 22 E. 1; Henninger, S. 149; Schaffhauser Bd. I, N 1007.
[27] BGE 91 IV 22 E. 1; Schaffhauser Bd. I, N 1006.
[28] Schaffhauser Bd. I, N 1006.

Zur vollständigen Benachrichtigung gehören - entgegen dem Wortlaut von Art. 51 Abs. 3 SVG - nicht bloss Name und Adresse des Schädigers, sondern auch Informationen zum Schaden, namentlich zur Art und zum Ausmass.[29] Auch dies ist m.E. korrekt. Schliesslich soll der Geschädigte auch hier die Möglichkeit haben selber zu entscheiden, ob er die Polizei beiziehen möchte oder nicht. Für diesen Entscheid muss er wissen, ob es sich lediglich um einen kleinen Kratzer oder um einen gravierenden Schaden handelt. Die Angabe des Schadens dient ausserdem der Beweissicherung über den Umfang des Schadens.

2.4.3 Pflichten der Unfallbeteiligten

Die übrigen Beteiligten haben auch bei Unfällen mit blossen Sachschäden die Pflicht anzuhalten und den Verkehr zu sichern. Sie müssenen ausserdem an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken, falls ein Geschädigter den Beizug der Polizei verlangt (Art. 56 Abs. 2 VRV).[30]

2.4.4 Pflichten Dritter

Dritten werden durch die Strassenverkehrsgesetzgebung keine speziellen Pflichten auferlegt. Nach dem Wortlaut von Art. 54 Abs. 1 VRV gelten auch Mitfahrende als Unfallbeteiligte. Ihnen wird die Pflicht auferlegt, sofort Sicherungsmassnahmen zu ergreifen. Aufgrund der oben erwähnten weiten Ausgestaltung des Begriffs des Unfallbeteiligten, ist es durchaus vertretbar, auch Mitfahrer als Unfallbeteiligte zu betrachten, auch wenn diese nicht aktiv zum Unfall beigetragen haben.

2.5 Unfälle ohne Drittschaden

„Entstehen durch Unfälle, Fahrzeugpannen, herabgefallene Ladungen, ausgeflossenes Öl usw. Verkehrshindernisse oder andere Gefahren, so müssen die Beteiligten, namentlich auch Mitfahrende, sofort Sicherheitsmassnahmen ergreifen“ (Art. 54 Abs. 1 VRV). Diese Verhaltenspflicht ist nicht an einen Drittschaden gebunden, vielmehr soll durch diese Pflichten ein solcher Drittschaden verhindert werden.

Kann eine Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden, ist die Polizei sofort zu benachrichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auslaufende Flüssigkeiten offene Gewässer oder das Grundwasser gefährden könnten (Art. 54 Abs. 2 VRV).

Diese Pflichten dienen nicht der Abklärung des Unfallhergangs, sondern lediglich der Wahrung der Verkehrssicherheit.[31]

---

[29] BGE 91 IV 22 E. 2; Schaffhauser Bd. I, N 1006; Wohlers/Godenzi, S. 1050.
[30] Schaffhauser Bd. I, N. 1009.
[31] Schaffhauser Bd. I, N 1012 und Fn 57 (S. 460).

3. Pflichtwidriges Verhalten bei Verkehrsunfällen

Wie bereits in Kapitel 2 dargestellt, werden die Pflichten bei Verkehrsunfällen in zwei verschiedenen Erlassen festgehalten: Zum einen in Art. 51 SVG und zum anderen als Konkretisierung und teilweise als Erweiterung der Pflichten in Artikel 54 bis 56 VRV. Diese Aufteilung macht das Gebiet der Pflichtverletzungen nach einem Verkehrsunfall kompliziert und unübersichtlich. Dies gilt besonders für die Ausweitung der Verhaltenspflichten durch die VRV.

Die Pflichtverletzungen können in drei Kategorien eingeteilt werden, welche dann auch Grundlage für die Strafnormen bilden:

- einfache Pflichtverletzungen nach SVG bei Unfällen,
- Führerflucht als qualifizierte Pflichtverletzung,
- Verletzungen der Pflichten gemäss VRV.

Bei den drei genannten Delikten handelt es sich um Delikte gegen die Rechtspflege. In erster Linie soll die Sachverhaltsermittlung nach einem Verkehrsunfall geschützt werden. Allerdings enthalten gewisse Bestimmungen auch Verhaltenspflichten, mit denen Leib und Leben derjenigen geschützt werden sollen, die durch einen Unfall verletzt wurden. Gewisse Pflichten dienen ferner dem Schutz von Vermögensinteressen des Geschädigten. [32]

3.1 Grundtatbestand: Pflichtwidriges Verhalten bei Verkehrsunfällen (Art. 92 Abs. 1 SVG)

3.1.1 Allgemeines

Adressaten dieser Bestimmung sind alle, welchen Art. 51 SVG Pflichten auferlegt. Es sind dies somit die Unfallbeteiligten (inklusive Mitfahrer) und die Unfallverursacher.

Der Tatbestand von Art. 92 Abs. 1 SVG ist mit Busse bedroht und stellt somit eine Übertretung dar. Der Tatbestand ist nicht ausdrücklich als Vorsatzdelikt verfasst, weshalb gemäss Art. 100 Ziff. 1 SVG auch die fahrlässige Begehung strafbar ist. Zur Beurteilung der Fahrlässigkeit ist Art. 12 Abs. 3 StGB anwendbar.

3.1.2 Bei Sachschaden

Des pflichtwidrigen Verhaltens bei Verkehrsunfall macht sich schuldig, wer die Pflichten nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden nach Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG verletzt. Diese Pflichten sind folgende:

- die Pflicht aller Beteiligter anzuhalten und den Verkehr zu sichern,
- die Pflicht der Beteiligten die Bahnverwaltung zu informieren, wenn sich der Unfall auf einem Bahnübergang ereignet hat,[33]

---

[32] Riklin, S. 8.

[33] Ist der Bahnverkehr sonst beeinträchtigt, richtet sich die Strafbarkeit dagegen nach Art. 96 VRV.

- die Pflicht des Schädigers, sofort den Geschädigten zu informieren oder die Polizei beizuziehen,
- die Pflicht der Beteiligten, die Unfallendlage der Fahrzeuge nicht zu verändern gilt dagegen nur dann, wenn einer der Unfallbeteiligten bereits unmittelbar nach dem Unfall den Beizug der Polizei wünscht (Art. 56 Abs. 2 VRV).[34] Damit verbunden ist dann auch die Verpflichtung bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Strafbar ist die Verletzung dieser Pflicht jedoch nicht nach Art. 92 Abs. 1 SVG sondern nach Art. 96 VRV.

Wie oben gesehen, gelten als Unfallbeteiligte auch Mitfahrer oder Personen, die durch ihr Verhalten einen Unfall zumindest begünstigt haben.

3.1.3 Bei Personenschaden

Bei Personenschäden ist der Kreis der Adressaten grösser als bei Unfällen mit Sachschaden, da auch Unbeteiligten Pflichten auferlegt werden. Diese Pflichten sind folgende:

- die Pflicht aller Beteiligter anzuhalten und den Verkehr zu sichern,
- die Pflicht der Beteiligten die Bahnverwaltung zu informieren, wenn sich der Unfall auf einem Bahnübergang ereignet hat,
- die Pflicht aller Beteiligter und Unbeteiligter, soweit zumutbar, für Hilfe zu sorgen,
- die Pflicht der Beteiligten unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und an der Feststellung des Tatbestandes mitzuwirken.

3.1.4 Bei Unfällen ohne Fremdschaden

Unter diese Kategorie fallen nicht nur Unfälle im klassischen Sinn, sondern es werden auch andere gefährliche Situationen erfasst (vgl. Ziff. 2.5). Auch hier besteht die Pflicht aller Beteiligter anzuhalten und den Verkehr zu sichern. Wird diese Pflicht verletzt, macht sich derjenige strafbar, welcher sich nicht an diese Vorschrift hält.

3.1.5 Teilnahme und Versuch

Da es sich beim einfachen pflichtwidrigen Verhalten nach Art. 92 Abs. 1 SVG um eine Übertretung handelt, ist die Anstiftung gemäss Art. 24 StGB i.V.m. Art. 104 StGB strafbar. Die Gehilfenschaft und der Versuch sind dagegen gemäss Art. 105 Abs. 2 StGB nicht strafbar.[35]

3.1.6 Konkurrenz

Bei Verkehrsunfällen mit Verletzten oder Toten ist die Konkurrenz zu Art. 128 StGB abzuklären. Die beiden Delikte stehen in unechter Konkurrenz zueinander. Sind die Vorraussetzungen von Art. 128 StGB erfüllt, so kommt nur dieser Tatbestand zur Anwendung, andernfalls ist Art. 92 Abs. 1 SVG anwendbar.[36]

---

[34] BGE 105 IV 60, E. 2b; Schaffhauser Bd. I, N 1000.
[35] Riklin, S. 9.
[36] Riklin, S. 14.

3.2 Qualifizierter Tatbestand: Führerflucht (Art. 92 Abs. 2 SVG)

3.2.1 Allgemeines

Gemäss Art. 92 Abs. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer als Fahrzeugführer bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat und die Flucht ergreift. Es handelt sich somit um einen Vergehenstatbestand, der eine besonders schwere Verletzung der Pflichten nach einem Verkehrsunfall umschreibt. Dies stellt somit den qualifizierten Fall der Verletzung der Pflichten bei Verkehrsunfall dar.[37]

Die Qualifizierung wird damit begründet, dass durch die Flucht des Unfallverursachers der Verletzte weder Hilfe erhält noch die Unfallfolgen durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert werden und deshalb auf die allenfalls geringeren Versicherungsleistungen von Unfall- und Sozialversicherern zurückgreifen muss.[38]

3.2.2 Täterschaft

Als Täter kommt nur der Fahrzeugführer in Frage, „der bei einem Unfall einen Menschen getötet oder verletzt hat“,[39] also der Unfallverursacher. Ob er an dem Unfall schuld war, ist irrelevant.[40] Entscheidend ist, dass er die „tatsächliche und unmittelbare Herrschaft“ über das in den Unfall verwickelte Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt hatte.[41]

Umstritten ist, ob die Tötung oder die Körperverletzung unmittelbar durch das Fahrzeug des Täters begangen werden muss oder ob dies auch mittelbar - sprich ohne Berührung des Opfers - möglich ist.[42] M.E. ist diesbezüglich eine Unmittelbarkeit erforderlich, da sonst die Strafbarkeit des qualifizierten Tatbestandes unnötig weit ausgedehnt wird. Der mittelbare Täter kann sich des einfachen pflichtwidrigen Verhaltens bei Verkehrsunfall strafbar machen.

Da es sich um einen Vergehenstatbestand handelt, können übrige Personen als Anstifter, Mittäter oder Gehilfen bestraft werden, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.[43] Als Gehilfe könnte beispielsweise der Beifahrer in Erscheinung treten, dieser müsste die Flucht aktiv unterstützen, indem er Ratschläge erteilt.[44] Verhält sich der Beifahrer lediglich passiv und verhindert dadurch die Unfallflucht nicht, macht er sich nicht der Gehilfenschaft strafbar, unter Umständen könnte jedoch eine Unterlassung der Nothilfe vorliegen.

3.2.3 Schwere der Verletzung

Bereits kleinflächige Schürfungen oder Prellungen reichen aus, damit ein Unfallbeteiligter als verletzt im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SVG gilt.[45] Somit ist es nicht relevant, ob ärztliche Behandlung benötigt wird oder nicht. Selbst wenn die Verletzungen derart geringfügig sind, dass

---

37 Wohlers/Godenzi, S. 1052.
38 Riklin, S. 13.
39 Art. 92 Abs. 2 SVG.
40 BGE 124 IV 79, E. 2; Riklin S. 10.
41 Riklin, S. 10.
42 Bejahend: Giger, Art. 92 N 6; verneinend: Bussy/Rusconi, Art. 92 N 2.2.
43 Giger, Art. 92 N 5.
44 Riklin, S. 13.
45 BGE 95 IV 150 E. 1; 122 IV 356 E. 3b.

gemäss Art. 55 Abs. 2 VRV die Polizei nicht beigezogen werden muss, kann eine Führerflucht vorliegen, wenn der Fahrzeuglenker die Unfallstelle verlässt, ohne sich um den Verletzten zu kümmern und diesem Namen und Adresse bekanntzugeben. Diese Pflichten bestehen unabhängig vom Schweregrad der Verletzungen.[46] „Da Kollisionen zwischen einem Fahrzeug und einem Fussgänger oft schwere, nicht immer sichtbare Folgen nach sich ziehen, soll der Verletzer in jedem Fall nach dem Verunfallten sehen und auch bei harmlos scheinenden Verletzungen genau abklären, ob der Verletzte nicht noch grössere Schäden erlitten hat.“[47]

3.2.4 Pflichtverletzung

Nicht jede Pflichtverletzung nach einem Verkehrsunfall mit Verletzten oder Toten erfüllt den Tatbestand der Führerflucht, vielmehr ist dieser Tatbestand nur auf schwere Verletzungen der Pflichten nach Verkehrsunfall anwendbar. Wird z.B. bei einer meldepflichtigen Verletzung lediglich unterlassen die Polizei zu benachrichtigen, gibt der Lenker jedoch dem Verletzten seine Personalien bekannt, so erfüllt dieser Sachverhalt lediglich den Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG.

Der eigentlichen Führerflucht, also der Entfernung von der Unfallstelle, gleichgesetzt sind Handlungen, welche die Beteiligung des Täters am Unfall verheimlichen. So z.B. das Verbleiben auf der Unfallstelle, ohne den Verletzten zu helfen, in der Absicht, sich als nach dem Unfall hinzugekommener Passant auszugeben.[48] Das Bundesgericht kam durch grosszügige Auslegung des Gesetzeswortlauts zum Schluss, dass die Verletzung der Pflicht zu helfen und bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken ebenfalls als Führerflucht zu betrachten ist.[49] Trotz fehlender Entfernung von der Unfallstelle ist auch hier der Tatbestand der Führerflucht gegeben, verheimlicht der Täter doch dadurch, dass er in den Unfall involviert war, und versucht so, die Polizei zu täuschen.[50]

Diese Beurteilung ist durchaus begrüssenswert. Insbesondere mit Blick auf den Normzweck (Rechtspflege und Gesundheit des Verletzten) ist es nicht relevant, ob der Täter flieht oder sich anderweitig aus der Verantwortung stehlen will.

3.2.5 Subjektiver Tatbestand

Die Führerflucht kann sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich begangen werden. Da der Tatbestand nicht speziell als Vorsatztat umschrieben ist, wird gemäss Art. 100 Abs. 1 SVG auch die fahrlässige Tatbegehung bestraft.[51]

Fahrlässigkeit ist wohl dort anzunehmen, wo dem Fahrer nicht nachgewiesen werden kann, dass er den Unfall bemerkt hat, oder wenn die verletzte Person eine Verletzung fälschlicherweise verneint und der Fahrzeuglenker gestützt auf diese Information den Unfallort verlässt, ohne Namen und Adresse zu hinterlassen.[52]

---

46 Giger, Art. 92 N 6.
47 BGE 122 IV 356 E. 3b.
48 Riklin, S. 11.
49 BGE 101 IV 333 E, 4 a und b; Wohlers/Godenzi S. 1052.
50 BGE 101 IV 333 E. 4 a und b.
51 Giger, Art. 92 N 8.
52 Riklin, S. 12.

3.2.6 Konkurrenzen

Die Führerflucht stellt den qualifizierten Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall dar. Sie erfasst besonders gravierende Pflichtverletzungen, welche bereits in Art. 92 Abs. 1 SVG enthalten sind und bestraft diese härter. Als *lex specialis* geht die Führerflucht somit dem einfachen pflichtwidrigen Verhalten nach Verkehrsunfall (Art. 92 Abs. 1 SVG) vor und konsumiert diesen Tatbestand als das schwerere Delikt.[53]

Art. 92 Abs. 2 SVG geht der Unterlassung der Nothilfe gemäss Art. 128 StGB als lex specialis vor, weil die Führerflucht nicht bloss Leib und Leben, sondern auch die Rechtspflege sowie das Vermögen des Geschädigten schützt.[54] Die damals von Riklin noch aufgeführte Begründung der unechten Konkurrenz aufgrund der höheren Strafandrohung von Art. 92 Abs. 2 SVG ist mittlerweile überholt. Falls keine Führerflucht vorliegt, kann dennoch eine Unterlassung der Nothilfe vorliegen, wenn der Täter sich zwar am Unfallort aufhält und keine Hilfe leistet, seine Beteiligung am Unfall aber nicht verheimlicht.[55]

Im Verhältnis zu den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten ist gemäss Riklin echte Konkurrenz anzunehmen. Folglich sind somit beide Tatbestände nebeneinander anwendbar. Dies gilt sowohl für fahrlässige wie auch die vorsätzliche Tatbegehung. Er begründet diese Konkurrenz mit dem weitergehenden Schutzzweck der Führerflucht gegenüber den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten, welche ausschliesslich Leib und Leben als Schutzobjekt haben.[56]

3.3 Verletzung der übrigen Verhaltenspflichten (Art. 96 VRV)

In Art. 54 bis 56 VRV sind zusätzliche Verhaltenspflichten zu Art. 51 SVG festgelegt. Diese fallen aber nicht unter Art. 92 Abs. 1 SVG (Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz auferlegt). Somit kommt Art. 96 VRV als Auffangtatbestand zur Anwendung für Pflichtverletzungen, die sich nicht bereits aus Art. 51 SVG ergeben. Es sind dies folgende Pflichten und Verbote:

- Verkehrssicherungspflichten bei anderen gefährlichen Situationen als Unfällen durch die Beteiligten (Fahrzeugpannen, herabgefallene Ladungen, ausgeflossenens Öl etc.; Art. 54 Abs. 1 VRV)[57]
- Benachrichtigung der Polizei bei nicht sofort behebbaren Gefahren (Art. 54 Abs. 2 Satz 1 VRV),
- Verbot für Schaulustige, sich auf der Unfallstelle aufzuhalten und die Fahrzeuge in der Nähe zu parkieren (Art. 54 Abs. 3 VRV),
- Benachrichtigung der Bahnverwaltung bei Behinderung des Bahnverkehrs, sofern nicht ein Unfall auf einem Bahnübergang vorliegt (Art. 54 Abs. 2 Satz 2 VRV),
- Mitwirkungspflichten bei der Sachverhaltsfeststellung (Verbot der Lageveränderung der Fahrzeuge ohne Markierung der Unfallendlage, Pflicht der Polizei den Sachverhalt aufzunehmen, Mitwirkung bei der Sachverhaltsfeststellung bei fakultativem Beizug der Polizei; Art. 56 VRV).

---

53 Riklin S. 14.
54 Riklin, S. 14.
55 Rehberg/Schmid/Donatsch, § 4, 2.4.
56 Riklin, S. 15.
57 Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bei Unfällen ist gemäss BGE 116 IV 233 E. 2c bereits von Art. 51 Abs. 1 SVG erfasst und ist somit nach Art. 92 Abs. 1 SVG zu bestrafen.

Die Widerhandlung gegen Art. 96 VRV ist mit Busse bedroht und stellt somit eine Übertretung dar. Bestraft wird sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung.

Die Anstiftung ist strafbar, nicht jedoch Gehilfenschaft und Versuch.

4. Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit

4.1 Grundlagen

Die Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit ist erst seit dem 1. Januar 2005 als eigene Strafnorm in Art. 91a SVG festgehalten. Davor war der Tatbestand der Vereitelung einer Blutprobe im Rahmen von Art. 91 aSVG unter dem Titel Fahren in fahrunfähigem Zustand als Abs. 3geregelt. Im alten Recht waren nur die Vereitelung der Blutprobe der zusätzlichen ärztlichen Untersuchung unter Strafe gestellt.

Mit der neuen Kodifizierung wurden zusätzlich noch die Vereitelung von Atemalkoholproben und anderen, vom Bundesrat geregelten,Voruntersuchungen unter Strafe gestellt.

4.2 Allgemeines

Die Vereitelung einer Massnahme stellt primär ein Delikt gegen die Rechtspflege dar und soll die Aufklärung des Unfallherganges ermöglichen. In zweiter Linie sollen durch die Aufklärung des Sachverhalts auch die zivilrechtlichen Ansprüche allfälliger Geschädigter geschützt werden.[58]

Der Straftatbestand soll verhindern, dass derjenige, der sich einer Kontrolle widersetzt, entzieht oder den Zweck einer solchen Massnahme vereitelt, besser gestellt ist als derjenige, der die Kontrollen an sich vornehmen lässt.[59]

Die von Art. 91a SVG erfassten Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit sind in der Strassenkontrollverordnung (SKV) Art. 10 ff. festgehalten. Es handelt sich dabei um folgende Vortests und Untersuchungen:

- Vortests zu Atem-Alkoholproben,
- Atem-Alkoholproben,
- Vortests zum Nachweis von Betäubungs- und Arzneimitteln in Urin, Speichel oder Schweiss,
- Blut- und Urinuntersuchungen,
- Zusätzliche ärztliche Untersuchung zur Blutentnahme.

Die SKV regelt exakt, wann welcher Test anzuordnen ist. Bestraft wird nicht nur der, der eine bereits angeordnete Massnahme vereitelt, sondern auch derjenige, der eine Massnahme vereitelt, mit der er rechnen musste.

---

[58] Wohlers/Godenzi, S. 1046.
[59] Giger, Art. 91a N 4.

4.3 Täterschaft

Die Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit kann von sämtlichen Personen begangen werden, die gemäss Art. 55 Abs. 1 SVG einer Atemalkoholprobe unterzogen werden können.

Als Täter kommen somit primär die Motorfahrzeuglenker in Frage. Erfasst werden aber auch die Führer von motorlosen Fahrzeugen und die übrigen Strassenbenützer (Art. 91a Abs. 2 SVG). Letztere allerdings nur, wenn sie an einem Unfall beteiligt waren.

Ob der Betroffene zum Unfallzeitpunkt angetrunken oder in anderer Weise fahrunfähig ist oder nicht, ist irrelevant. Entscheidend ist dass eine Massnahme angeordnet wurde oder der Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Massnahme rechnen musste. [60] Beispielsweise wenn ein Unfall vorliegt, bei dem darauf geschlossen werden kann, dass der Unfalllenker fahrunfähig war.

4.4 Subjektive Voraussetzungen

Die Vereitelung ist ausdrücklich nur bei Vorsatz strafbar. Art. 91a SVG bildet somit eine Ausnahme im Bereich der Strassenverkehrsdelikte, wo gemäss Art. 100 Abs. 1 SVG auch die fahrlässige Tatbegehung strafbar ist, sofern der Gesetzestext dies nicht ausdrücklich anders bestimmt.

Die fahrlässige Begehung reicht somit aufgrund der Formulierung des Gesetzestexts, die klar Vorsatz verlangt, nicht aus. Eventualvorsatz reicht jedoch aus, um sich strafbar zu machen.

Direkter Vorsatz liegt dann vor, wenn der Täter wusste, dass eine Massnahme angeordnet wurde und er diese willentlich vereitelte.

Ein direkter Vorsatz kann aber wohl nur dann vorliegen, wenn die Massnahme bereits angeordnet worden ist und derjenige, der ihr unterzogen werden soll, die Vornahme wissentlich und willentlich verhindert. Vor der Anordnung verfügt er noch nicht über ein gesichertes Wissen, dass eine Massnahme angeordnet wird, er kann diesbezüglich lediglich Vermutungen anstellen.

Eventualvorsatz liegt bezüglich der Vereitelung immer dann vor, wenn noch keine Massnahme angeordnet wurde, der Täter aber mit einer solchen rechnete oder rechnen musste.[61] Dazu ist erforderlich, dass der Täter von den Umständen wusste, welche die Anordnung einer Massnahme als wahrscheinlich erscheinen liess.[62]

Wann diese Umstände vorliegen, bei denen der Täter mit der Anordnung einer Massnahme rechnen musste, wird unter Ziff. 5.3.2 detailliert aufgezeigt.

---

[60] Giger, Art. 91a N 8 f.
[61] BGE 106 IV 396, E. 4; Giger, Art. 91a N 11.
[62] BGE 120 IV 75, E. 2.

4.5 Objektiver Tatbestand

4.5.1 Vereitelungshandlungen

Art. 91a SVG umfasst nicht nur die Vereitelung einer angeordneten Massnahme, sondern bereits die Vereitelung einer Massnahme, mit der der Täter rechnen musste, wird unter Strafe gestellt. Dies erfolgt wohl meistens durch Entfernung vom Unfallort oder durch einen Nachtrunk.

Der Gesetzestext erwähnt drei Tathandlungsvarianten:

- Widersetzen,
- Entziehen und
- Vereiteln des Zwecks der Massnahme.

Die Einteilung eines konkreten Verhaltens in eine der Begehungsvarianten kann im Einzelfall kompliziert sein. Dennoch ist diese Einteilung insbesondere dann unerlässlich, wenn darüber zu befinden ist, ob lediglich ein Versuch oder ein bereits vollendetes Delikt vorliegt.

4.5.2 Widersetzen

Ein Widersetzen liegt vor, wenn der Täter gegen eine bereits angeordnete Massnahme Widerstand leistet. Sei es, dass er sich bloss weigert, eine Atemalkoholprobe oder einen anderen Vortest zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, eine Blutentnahme oder eine zusätzliche ärztliche Untersuchung an sich vornehmen zu lassen oder dass er aktiv Widerstand leistet.

Der Widerstand richtet sich klar gegen eine bereits angeordnete Massnahme, mit deren Durchführung bereits begonnen wurde.[63] Widerstand gegen eine noch nicht angeordnete Massnahme ist schon begrifflich unmöglich.[64]

Entgegen der Meinung von Giger[65] muss nicht aktiv Widerstand geleistet werden, bereits passiver Widerstand reicht aus. Es genügt bereits, wenn der Täter die Einnahme bestimmter Stellungen oder das Ausführen von Bewegungen verweigert.[66] So ist es z.B. bereits ausreichend, wenn der Täter seine Arme so hält, dass die Arminnenseiten nicht offen liegen und so keine Vene für die Blutentnahme zugänglich ist. Kann die angeordnete Massnahme nicht unverzüglich vollzogen werden, hat sich der Täter bereits strafbar gemacht.

Lautes Protestieren eines eventuell Angetrunkenen dürfte jedoch noch nicht ausreichen, damit von einem Widersetzen ausgegangen werden kann. Die Weigerung muss eine gewisse Intensität erreichen.

Die Bestimmung der Deliktsart ist insbesondere für die Unterscheidung zwischen vollendetem und unvollendetem Versuch sowie dem vollendeten Delikt wichtig. Wenn der Täter durch sein Widersetzen die unverzügliche Durchführung der Massnahme verhindert, dann ist das

---

63 Trachsel, S. 82.
64 Schaffhauser Bd. III, N 2504 und Fn 1 (S. 350); Wohlers/Godenzi, S. 1053.
65 Giger, Art. 91a N 6.
66 Wohlers/Godenzi, S. 1053.

Delikt bereits vollendet. Es handelt sich somit um ein schlichtes Tätigkeitsdelikt,[67] bei dem für die Vollendung des Delikts kein über die Tathandlung hinausgehender Erfolg erforderlich ist.[68]

4.5.3 Entziehen

Insbesondere die begriffliche Abgrenzung zwischen Entziehen und Vereiteln ist nicht ganz einfach zu beschreiben. Trachsel stützt bei seiner Unterscheidung darauf ab, ob die Massnahme bereits angeordnet wurde oder noch nicht. Der Täter könne sich nur einer angeordneten Massnahme entziehen, dieses Verhalten stelle eine Reaktion auf die Anordnung einer Massnahme dar. Der Täter versuche somit die bereits laufende oder angeordnete Massnahme zu torpedieren.[69]

Die Möglichkeiten sich einer Massnahme zu entziehen sind äusserst vielfältig. Dies kann durch wegrennen vor der Polizei, sich verstecken, einschliessen oder durch jede andere Handlung erfolgen, welche den sofortigen Zugriff der Polizei oder des untersuchenden Arztes auf den Täter verhindert.

Auch die Tathandlungsvariante des Entziehens stellt ein schlichtes Tätigkeitsdelikt dar.[70] Das Delikt ist dann vollendet, wenn die entsprechende Massnahme so erschwert oder behindert wird, dass sie nicht sofort vorgenommen werden kann. Selbst dann, wenn sie später noch erfolgreich durchgeführt werden kann.[71]

In seiner Rechtsprechung ging das Bundesgericht davon aus, dass wer sich von der Unfallstelle entfernt, dann aber angehalten wird und noch erfolgreich einer Massnahme (z.B. einer Blutprobe) unterzogen werden kann, nicht wegen des vollendeten Delikts, sondern lediglich wegen des vollendeten Versuchs verurteilt werden kann.[72] Somit handelt es sich bei dieser Begehungsvariante um ein Erfolgsdelikt. Das Bundesgericht teilte diese Begehungsvariante nicht einer Tatbestandsvariante von Art. 91a SVG zu. Wohlers/Godenzi gehen deshalb - um eine saubere Einteilung vorzunehmen - davon aus, dass dies nicht ein Entziehen darstellt, sondern eine Zweckvereitelung.[73] Dieser Meinung kann m.E. gefolgt werden.

4.5.4 Zweckvereitelung

Als Lehrbuchbeispiel für die Zweckvereitelung gilt der Nachtrunk, der als sog. „Cognac-Alibi“ Eingang in die Lehre fand. Dieser Fall liegt vor, wenn z.B. ein Fahrzeuglenker, der nach einem Unfall mit einer Massnahme zur Feststellung seiner Fahrunfähigkeit rechnet, oder bei dem bereits eine solche Massnahme angeordnet worden ist, nachträglich Alkohol trinkt um so eine genaue Bestimmung des Blutalkoholwertes zum Unfallzeitpunkt zu verunmöglichen.[74]

---

67 Trachsel, S. 86.
68 Donatsch/Tag, § 8, 2.21.
69 Trachsel, S. 93; Wohlers/Godenzi, S. 1053.
70 Trachsel, S. 86, 96.
71 BGE 103 IV 49, E. 1c.
72 BGE 115 IV 51, E. 5.
73 Wohlers/Godenzi, S. 1053 f.
74 Statt vieler: Giger, Art. 91a N 6.

Die Zweckvereitelung kann sowohl gegenüber angeordneten als auch nicht angeordneten aber als wahrscheinlich erscheinenden Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit begangen werden. Der Täter bezweckt mit seinem Verhalten nicht direkt die Ausführung der Massnahme zu verhindern, sondern will deren Zweck - die zuverlässige Ermittlung seiner Fahrunfähigkeit - verhindern.[75]

Dies kann auf verschiedene Weisen geschehen. Die Zweckvereitelung ist m.E. auch gegen eine bereits durchgeführte Massnahme möglich, nämlich dann, wenn der Täter z.B. die Blutprobe ergreift und ausschüttet oder in einem unbeobachteten Moment mit Wasser vermischt. Ziel der Handlung ist die Vernichtung der Probe oder die Verfälschung des Ergebnisses und somit die Vereitelung des Zwecks der Blutentnahme. Die Blutprobe soll gar nicht oder nicht korrekt ausgewertet werden können.

Bei der Zweckvereitelung handelt es sich, im Gegensatz zum Widersetzen und Entziehen, um ein Erfolgsdelikt.[76] Es zeichnet sich dadurch aus, dass neben der Tathandlung ein tatbestandsmässiger Erfolg vorliegen muss, der zeitlich oder gedanklich von dieser abgrenzbar ist.[77] Der geforderte Erfolg besteht in der Verunmöglichung der zuverlässigen Ermittlung der Fahrunfähigkeit des Täters. Die Tat ist erst dann vollendet, wenn der Nachweis für die Fahrunfähigkeit zum Zeitpunkt der Fahrt nicht erwiesen werden kann.[78]

Der Wortlaut von Art. 91a SVG fordert grundsätzlich ein aktives Tun und stellt somit primär ein Tätigkeitsdelikt dar. Allerdings kann der Straftatbestand auch als unechtes Unterlassungsdelikt begangen werden. Insbesondere dann, wenn der Fahrzeugführer zur Meldung des Unfalls an die Polizei verpflichtet gewesen wäre, diese Meldung jedoch unterliess oder eine andere Pflicht, welche zur Sachverhaltsabklärung diente, verletzte. Dieses unechte Unterlassungsdelikt steht in der Praxis meist im Zentrum des Interesses, da es wohl den häufigsten und komplexesten Fall der Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit darstellt.

Meistens handelt es sich dabei um einen Sachverhalt, in welchem der Täter in einen Unfall verwickelt ist und in der Folge jedoch die Unfallmeldung an den Geschädigten oder die Polizei unterlässt und sich von der Unfallstelle entfernt.

Zur Erfüllung des Unterlassungsdelikts müssen folgende drei Komponenten erfüllt sein:

- Garantenstellung
- Tatmacht
- hypothetische Kausalität des Unterlassens.[79]

Die Tatmacht besteht darin, dass der Täter die Möglichkeit hatte die Polizei zu benachrichtigen. Dies sollte heute meistens problemlos möglich sein, da fast jeder ein Mobiltelefon auf sich trägt.

Die hypothetische Kausalität ist gegeben, wenn die Polizei bei objektiver Betrachtung aller Umstände mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Blutprobe angeordnet hätte, wäre sie denn rechtzeitig informiert worden.

---

[75] Trachsel, S. 120.
[76] Trachsel, S. 119.
[77] Donatsch/Tag, § 8, 2.22.
[78] Trachsel, S. 119.
[79] Wohlers/Godenzi, S. 1055.

Um ein Unterlassungsdelikt zu begehen, muss der Täter eine Garantenstellung innehaben, er muss also verpflichtet sein, den Erfolg zu verhindern. Die Garantenstellung kann dem Täter aus Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft oder einer geschaffenen Gefahr überbunden sein.[80]

Eine solche Garantenstellung ergibt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für den Fahrzeugführer bei einem Verkehrsunfall durch Verletzung der gesetzlich vorgesehenen Pflichten,[81] sofern diese der Abklärung des Sachverhaltes gedient hätten. Das Bundesgericht leitet diese Garantenstellung aus den Meldepflichten gemäss Art. 51 Abs. 2 und 3 SVG sowie aus der Pflicht zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsfeststellung nach Art. 56 Abs. 2 VRV ab.[82]

Das Bundesgericht begründet dies damit, dass das strafbare Verhalten von Art. 91 Abs. 3 aSVG gerade darin liege, dass sich der Täter nicht für allfällige weitere Abklärungen des Unfallherganges bereithalte. Das Verhalten füge sich somit an einen Sachverhalt an, der ihn verpflichte, sich der Polizei zur Verfügung zu halten.[83] Durch die Verhaltenspflicht des Fahrzeuglenkers soll der Unfallhergang und damit auch sein Zustand zum Unfallzeitpunkt abgeklärt werden können. Das Bundesgericht hielt fest, dass der Vereitelungstatbestand nur dann erfüllt sei, wenn die verletzte Pflicht nicht ausschliesslich der Sicherung des Verkehrs diene, vielmehr müsse die missachtete Pflicht auch zur Abklärung des Unfallhergangs dienen und somit der erforderliche Zweckzusammenhang zwischen der Meldepflicht und der Vereitelung vorliegen.[84]

Im Gegensatz zu Art. 92 SVG werden von Art. 91a SVG aber nicht nur die Meldepflichten gemäss Art. 51 SVG erfasst, sondern auch die übrigen Pflichten gemäss Art. 54 bis 56 VRV, sofern sie nicht lediglich der Sicherung des Verkehrs dienen. So z.B. die Pflicht, am Unfallort zu verweilen, wenn der Geschädigte freiwillig die Polizei beiziehen möchte, ohne dass dafür eine gesetzliche Pflicht besteht.[85]

4.6 Versuch

Gemäss Art. 22 Abs.1 StGB ist es bereits strafbar, wenn der Täter nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder wenn der zur Vollendung erforderliche Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann. Diesfalls ist ein Versuch gegeben.

Bei Art. 91a Abs. 1 SVG handelt es sich um einen Vergehenstatbestand. Gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB ist somit bereits der Versuch strafbar.

Wie bereits unter Ziff. 4.5 erwähnt, wird die Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit in unterschiedliche Tatbegehungsvarianten aufgeteilt, die zum einen Teil als einfaches Begehungsdelikt, zum anderen Teil jedoch als Erfolgsdelikt ausgestaltet sind. Dies hat den entsprechenden Einfluss darauf ob ein Versuch überhaupt möglich ist.

---

80 Donatsch/Tag, § 30, 2.111.
81 Wohlers/Godenzi, S. 1054.
82 BGE 131 IV 36, E. 2.
83 BGE 124 IV 175, E. 4; Wohlers/Godenzi, S. 1055.
84 BGE 131 IV 36, E. 2.2.2; 125 IV 283, E. 3.
85 Wohlers/Godenzi, S. 1055.

Der Versuch bedingt somit, dass der Erfolg nicht eingetreten ist. Die Blutentnahme also ohne Verzögerung durchgeführt werden konnte und die Konzentration von Alkohol oder anderen, die Fahrfähigkeit beeinträchtigenden Stoffe im Blut zum Unfallzeitpunkt zuverlässig ermittelt werden können.

Beim untauglichen Versuch kann der Erfolg entgegen den Vorstellungen des Täters gar nicht eintreten.[86] Im Bereich der Vereitelung ist dies wohl dann gegeben, wenn aufgrund der Umstände des Unfalls gar keine Massnahme angeordnet worden wäre, da kein Verdacht bestand, der Täter könnte angetrunken sein. Der Täter jedoch in der irrigen Vorstellung handelte, dass er sonst einer Massnahme unterzogen würde und deshalb eine Vereitelungshandlung vornahm.

4.7 Teilnahme

Die Vereitelung einer Massnahme stellt bei Begehung durch einen Motorfahrzeugführer ein Vergehen dar. Deshalb sind Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft strafbar. Dagegen ist bei der Begehung durch Führer von motorlosen Fahrzeugen oder übrigen Verkehrsteilnehmer lediglich die Anstiftung strafbar, da es sich bei diesem Tatbestand lediglich um eine Übertretung handelt.

4.8 Konkurrenz

Zwischen der Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit und dem Fahren in fahrunfähigem Zustand kann Realkonkurrenz bestehen. Insbesondere dann, wenn z.B. ein Verkehrsteilnehmer, der eine Blutprobe verweigert, einer zwangsweisen Blutentnahme unterzogen wird nachdem dies von der zuständigen Stelle angeordnet worden ist und dabei eine Blutalkoholkonzentration festgestellt wird, welche über dem erlaubten Mass liegt.
Da die Blutprobe verzögert wurde, ist der Erfolg eingetreten, die Vereitelung ist somit vollendet.

Als lex specialis konsumiert Art. 91a SVG den Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB). In Realkonkurrenz steht die Vereitelung jedoch zur Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB). [87]

[86] Donatsch/Tag, § 12, 2.1.
[87] Giger, Art. 91a N 19.

5. Abgrenzung zwischen pflichtwidrigem Verhalten bei Verkehrsunfall und Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit

5.1 Allgemeines

Die Tatbestände des pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall und die Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit sind zwar rechtlich betrachtet völlig eigenständig und unabhängig von einander. Schliesslich werden nicht unbedingt die selben Pflichtverletzungen sanktioniert.

Die beiden Tatbestände können sich bei Verkehrunfällen oft überschneiden, was dazu führen kann, dass beide Tatbestände anwendbar sind oder lediglich das pflichtwidrige Verhalten nach Verkehrsunfall zum Zuge kommt. In der Praxis ist meist ein Verkehrsunfall zu beurteilen, bei dem sich der Fahrzeugführer ohne den Unfall zu melden von der Unfallstelle entfernt.

Das Bundesgericht geht davon aus, dass nicht jede Pflichtverletzung nach einem Verkehrsunfall den Tatbestand der Vereitelung einer Massnahme zur Fahrunfähigkeit erfüllt. Es stellt zudem Kriterien auf, bei denen der Fahrzeuglenker mit einer Anordnung einer Massnahme rechnen musste.

In der Praxis erweist sich meist die Frage, ob eine Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit vorliegt oder lediglich ein pflichtwidriges Verhalten gegeben ist, als schwierige Thematik. Es ist deshalb gerechtfertigt, dieses Problem im Rahmen dieser Arbeit etwas ausführlicher zu behandeln. Die beiden Hauptfragen dabei sind folgende:

1. Wann muss ein Unfalllenker mit einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit rechnen?

2. Hat der Fahrzeugführer eine Pflicht verletzt, die zur Sachverhaltsermittlung gedient hat?

5.2 Folgen der Abgrenzung: Übertretung oder Vergehen

Die Auswirkungen dieser Unterscheidung sind besonders dann spürbar, wenn keine Führerflucht vorliegt. Dann stellt das pflichtwidrige Verhalten bei Verkehrsunfällen lediglich eine mit Busse bedrohte Übertretung dar. Die Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit wird dagegen als Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Hinzu tritt die Tatsache, dass die Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit eine schwere Widerhandlung darstellt (Art. 16c Abs. 1 Bst. d SVG) und somit einen zwingenden Grund für einen Führerausweisentzug für mindestens drei Monate darstellt.

5.3 Kriterien des Bundesgerichtes

5.3.1 Zweckzusammenhang

Wie bereits unter Ziff. 4.5.4 erwähnt, unterscheidet das Bundesgericht zwischen Pflichten, zur Aufklärung des Unfallhergangs und Pflichten zur Verkehrssicherung. Lediglich wenn eine Pflicht der Aufklärung des Unfallherganges dient, kann deren Verletzung auch den Tatbestand der Vereitelung durch unterlassen der Meldepflicht erfüllen, andernfalls hat es mit dem pflichtwidrigen Verhalten nach Verkehrsunfall sein Bewenden.

Zu den Pflichten zur Sachverhaltsaufklärung gehören diejenigen, die darauf ausgerichtet sind, einem Geschädigten Ansprüche gegen den Unfallverursacher geltend zu machen. Dazu zählen die Pflichten von Art. 51 Abs. 2 und 3 SVG sowie die Obliegenheiten gemäss Art. 55 und 56 VRV. Nicht dazu gehören die Pflichten nach Art. 51 Abs. 1 SVG und 54 VRV, die lediglich der Sicherung des Verkehrs dienen.[88]

5.3.2 Umstände in denen der Fahrzeuglenker mit einer Anordnung einer Massnahme rechnen musste

Die Frage, wann ein Fahrzeuglenker mit einer Blutprobe rechnen muss, erweist sich bei der Beurteilung von Fällen, in denen noch keine Massnahme angeordnet worden ist, als Knacknuss. Die besondere Schwierigkeit liegt darin, aufgrund eines objektiven Sachverhalts auf das Wissen und den Willen des Täters zu schliessen.

Die blosse Möglichkeit, dass eine Massnahme durchgeführt werden könnte, reicht nicht aus. Gemäss Art. 55 Abs. 1 SVG ist die Durchführung einer Atemalkoholprobe, deren Vereitelung bereits strafbar sein kann, bei allen Fahrzeugführern jederzeit möglich.

Es müssen im Einzelfall bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, aufgrund derer der Fahrzeugführer mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Anordnung einer Massnahme rechnen musste und er diese Umstände kannte.[89]

Als Umstände, welche das Bundesgericht heranzieht um die Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Massnahme zu beurteilen gelten insbesondere folgende:

Das erste Augenmerk ist auf den **Unfall** als solchen gerichtet, dabei sind Art, Schwere und Hergang zu beachten. Von Bedeutung sind bei der Beurteilung des Unfalls als solchem auch Strassenverhältnisse, Strassenverlauf, Sichtverhältnisse etc. So ist bei einem Unfall unter winterlichen Verhältnissen und bei vereister Fahrbahn weniger mit einer Massnahme zu rechnen, als wenn sich der Unfall auf einer geraden Strecke bei einwandfreien Strassenverhältnissen ereignet hat.

Weiter zu beachten sind der „**Zustand des Fahrzeuglenkers** und dessen **Verhalten** vor, während und nach dem Unfall bis zu dem Zeitpunkt an dem die Meldung spätestens hätte erfolgen müssen.[90] Ist erwiesen, dass der Fahrzeuglenker vor dem Unfall Alkohol konsumierte oder in einer Gaststätte war, ist eher mit einer Blutprobe zu rechnen als wenn er direkt von der Arbeit

---

[88] BGE 126 IV 53, E. 2a; 125 IV 283 E. 3; Wohlers/Godenzi, S. 1055.
[89] BGE 120 IV 75, E. 2; Giger, Art. 91a N 8.
[90] BGE 131 IV 36, E. 2.2.1.

kommend, einen Unfall verursachte. Des weiteren ist auch das Verhalten des Fahrzeuglenkers nach dem Unfall zu beachten, trifft er Vorkehrungen, dass er nicht innert nützlicher Frist identifiziert werden kann, indem er z.B. die Kontrollschilder von seinem Fahrzeug entfernt, ist auch davon auszugehen, dass die Polizei, wohl eher eine Massnahme angeordnet hätte.

Es ist immer eine Würdigung aller bekannten Kriterien zu vorzunehmen. Aufgrund dieser ist dann der Einzelfall zu entscheiden. Aus Unfallverlauf und Verhalten des Unfalllenkers wird dann darauf geschlossen, was die Polizei aufgrund dieser Feststellungen unternommen hätte.

5.4 Andere Lösungsansätze

5.4.1 Zum Zweckzusammenhang

Bereits die Unterteilung der Verhaltenspflichten in Pflichten, die zur Sachverhaltsermittlung dienen und solche, die eine Gefahrenlage verhindern sollen, ist m.E. eine unnötige Unterscheidung, die für mich nicht nachvollziehbar ist. So kann auch bei Unfällen, die keinen Drittschaden verursacht haben, der Unfallverlauf derart klar auf die Fahrunfähigkeit des Unfallverursachers hinweisen, dass eine Anordnung der Blutprobe wahrscheinlich wäre.

Zudem bestehen auch an den Verkehrssicherungspflichten gewichtige Interessen Dritter.
Primär ist dabei an Unfallgefahren zu denken, die sich aus ungesicherten Unfallstellen ergeben, aber auch ausfliessende Flüssigkeiten können indirekt Sachschäden bei Dritten anrichten.

Es stellt sich auch die Frage, wie das Bundesgericht im folgenden Fall entscheiden würde:
Der mögliche Täter verursacht zuerst einen Selbstunfall, bei dem kein Drittschaden entstanden ist, aus dem jedoch eine Gefahrensituation für die Verkehrssicherheit resuliert. In der Folge entfernt er sich von der Unfallstelle. Anschliessend kollidiert ein zweiter Lenker mit dem bereits verunfallten Fahrzeug, womit doch noch ein Fremdschaden und damit eine Meldepflicht ausgelöst wird?

Oder was ist, wenn der Verursacher eines Selbstunfalls ohne Sachschaden die Unfallstelle verlässt, obwohl Öl ausfliesst und dieses Öl in der Folge in ein Gewässer gelangt, weil der Unfallverursacher sich nicht darum kümmert. Durch das Öl wird dann ein Fischsterben in einer Fischzuchtanlage ausgelöst wird, die sich am betreffenden Gewässer befindet. Der Unfalllenker hätte dies aber bei rechtzeitiger Benachrichtigung der Polizei verhindern können. Er hat dann zwar einen Schaden verursacht, dieser verwirklichte sich aber erst, weil er die Unfallstelle verliess und seiner Meldepflicht nach Art. 54 Abs. 2 VRV nicht nachgekommen ist?

Es stellt sich somit die Frage, ob die Pflichten bei Verkehrsunfällen tatsächlich immer so abgegrenzt werden können, dass bestimmt werden kann, ob sie lediglich der Verkehrssicherung dienten oder auch der Sachverhaltsabklärung und damit dem Schutz der Geschädigten.

Auch in der Praxis dürfte der Entscheid für die ausrückenden Polizisten schwer sein, welche Meldepflicht konkret verletzt wurde und ob dadurch ein Verfahren wegen Vereitelung überhaupt möglich ist oder ob schlicht ein pflichtwidriges Verhalten und somit bloss eine Übertretung vorliegt. Entsprechend hat sich der Polizist zu fragen, welche Vorkehrungen noch verhältnismässig sind.

Meines Erachtens ist dies eine schwierige Unterscheidung und ist, aufgrund der Rechtsprechung des EGMRs (vgl. Kapitel 6) gar nicht mehr notwendig.

5.4.2 Zu den Umständen, in denen der Fahrzeuglenker mit einer Anordnung einer Massnahme rechnen musste

Wie bereits Schultz bemerkt hat, war schon der Wortlaut von Art. 91 Abs. 3 a SVG gefährlich offen formuliert und er stellte sich die Frage, ob diese Formulierung so überhaupt dem Bestimmtheitsgebot entsprach. Schultz hoffte, dass durch eine Gesetzesrevision eine verbesserte Bestimmung ins SVG aufgenommen würde, die klarer umschreibt, wann ein Lenker mit einer Anordnung der Blutprobe rechnen muss.[91]

Mit Art. 91a SVG hat der Gesetzgeber die Bestimmung abgeändert, in diesem Punkt blieb die Formulierung unverändert. Auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung führt nicht zu einer klaren Abgrenzung und verweist auf die Gesamtumstände, auf welche abgestellt werden soll um zu beurteilen, ob eine Massnahme zur Feststellung als wahrscheinlich zu erachten ist. Zwar nennt das Bundesgericht als Kriterien den Unfall als solchen (Art, Schwere, Hergang), den Zustand des Fahrzeuglenkers und dessen Verhalten vor während und nach dem Unfall.[92] Eine genauere Umschreibung wird dagegen nicht geliefert.

Dem richterlichen Ermessen sind dadurch fast keine Grenzen gesetzt, dafür herrscht eine absolute Rechtsunsicherheit. Es wäre deshalb begrüssenswert, wenn sich der Gesetzgeber oder das höchste Gericht zu klaren Kriterien durchringen könnten. Dadurch könnten sich die vorgelagerten Behörden an gewissen Fixpunkten orientieren.

6. Der Grundsatz *nemo tenetur* und warum er bei Verkehrsunfällen nicht gilt

6.1 Grundlagen

Der Grundsatz *„nemo tenetur se ipsum prodere vel accusare“* wie die vollständige lateinische Bezeichnung lautet, bzw. das Selbstbelastungsprivileg oder das Verbot des Selbstbelastungszwangs, so die entsprechenden deutschen Ausdrücke, wurde in verschiedenen Erlassen aufgenommen.

Am deutlichsten fand der Grundsatz Aufnahme im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Uno-Pakt II), der in Art. 14 Abs. 3 Bst. g festhält, dass jeder, der wegen einer strafbaren Handlung angeklagt ist, nicht gezwungen werden darf, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

Die EMRK ist dagegen weniger deutlich, der EGMR leitet das Selbstbelastungsprivileg aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 Ziff. 1 EMRK) ab.[93]

Auch die Bundesverfassung hält den nemo tenetur Grundsatz nicht ausdrücklich fest. In den Art. 29, 30, und 32 werden jedoch die Verfahrensgarantien aufgeführt. So ist insbesondere der

---

[91] Schultz, S. 327.
[92] BGE 131 IV 36, E. 2.2.1.
[93] EGMR Entscheid vom 8.2.1996, Murray v. The United Kingdom, Ziff. 45; Wohlers/Godenzi, S. 1056.

Grundsatz des fairen Prozesses geregelt, unter den auch das Selbstbelastungsprivileg subsumiert wird.

Art. 113 Abs. 1 StPO hält fest: „Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und die Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Sie muss sich aber den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen unterziehen."

6.2 Inhalt/Allgemeines

Das Schweigerecht und das Selbstbelastungsprivileg stellen einen zentralen Bereich des fairen Verfahrens gemäss Art. 6 EMRK dar. Sinn und Zweck ist es, den Angeklagten vor missbräuchlichem Zwang durch die staatlichen Behörden zu schützen und so ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK zu ermöglichen. Das Selbstbelastungsprivileg soll bezwecken, dass die Anklagevertretung ihre Beweisführung so begründet, dass sie nicht auf Beweismittel zurückgreifen muss, welche gegen den Willen des Angeklagten durch Zwang oder Druck erhoben wurden.[94] Der Kern des Selbstbelastungsprivilegs beinhaltet das Recht des Beschuldigten zu schweigen sowie das Verbot, ihn zu einer aktiven Mitwirkung an der Erhebung von Beweisen zu zwingen, die gegen ihn sprechen.[95] Über den genauen Inhalt bestehen unterschiedliche Meinungen, die erheblich voneinander abweichen.[96]

6.3 Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes

Der oben bereits mehrfach zitierte BGE 131 IV 36 wurde vom Bundesgericht als Leitentscheid betreffend der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit ausgestaltet und wurde auch entsprechend ausführlich begründet. Unter anderem setzt sich das Bundesgericht in diesem Entscheid mit dem nemo tenetur-Grundsatz auseinander. Es ist deshalb gerechtfertigt, vorliegend detailliert auf diesen Entscheid einzugehen.

6.3.1 Sachverhalt

Das Bundesgericht hatte sich mit einem Fall von Vereitelung der Blutprobe nach Art. 91 Abs. 3 aSVG zu befassen. Nach einer Streifkollision mit einem entgegenkommenden Fahrzeug setzte der Fahrzeugführer die Fahrt ohne anzuhalten fort. Der Unfallgegner konnte den Fahrzeuglenker nicht stoppen, da dieser sich mit hoher Geschwindigkeit entfernte. Er benachrichtigte deshalb die Polizei. Obwohl die Polizei den Fahrzeuglenker erst am nächsten Morgen antreffen konnte, wies dieser noch deutliche Alkoholsymptome auf, deshalb wurde er einem Atemalkoholtest unterzogen, welcher positiv ausfiel. Die Blutanalyse ergab eine Blutalkoholkonzentration von 0.61 bis 0.97 Gewichtspromille zum Zeitpunkt der Entnahme und einen zurückgerechneten Wert von 0.76 bis 1.27 zum Tatzeitpunkt. Der Fahrzeugführer gab an, dass er nach seiner Heimkehr noch Alkohol konsumiert habe. Von den kantonalen Instanzen wurde der Fahrer unter anderem wegen Vereitelung der Blutprobe und pflichtwidrigem Verhalten nach Verkehrsunfall verurteilt. Gegen diese Verurteilung erhob der Fahrzeugführer Nichtig-

---

[94] EGMR vom 11.07.2006, Jalloh v. Germany, Ziff. 100, mit Verweis auf zahlreiche weitere Urteile des EGMR.
[95] Müller, S. 553.
[96] Giger, Art. 91a N 22.

keitsbeschwerde und rügte, dass bezüglich dem Schuldspruch der Vereitelung das Verbot des Selbstbelastungszwangs verletzt worden sei.

6.3.2 Begründung des Entscheids

Das Bundesgericht setzt sich vorab mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen und der herrschenden Rechtsprechung zu den Art. 91 Abs. 3 aSVG und Art. 92 SVG auseinander. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.

In Erwägung 3 erörtert das höchste Gericht die Beziehung zwischen Art. 91 Abs. 3 aSVG und Art. 92 SVG zum nemo tenetur-Grundsatz. Es hebt dabei die vom EGMR gemachten Unterscheidung zwischen Informationen, die ohne den Willen des Betroffenen vorhanden sind, und Aussagen, die nur vom Willen des Betroffenen abhängig sind, besonders hervor.[97] Nach ständiger Rechtsprechung des EGMRs sei das Schweigerecht und das Selbstbelastungsprivileg nicht auf die Verwertung von Beweismitteln anwendbar, die zwar unter Zwang gegenüber dem Angeklagten erhoben worden seien, jedoch unabhängig von dessen Willen vorhanden waren. So z.B. Atemluft, Blut, Urin, Haare und Körpergewebe zur DNA-Analyse.[98]

Das Bundesgericht führt aus, dass diese Aufteilung in passive und aktive Verhaltenspflichten umstritten sei und dass aufgrund der „vielfältigen Interessen im Strassenverkehr“ das Interesse an der Aufklärung des Sachverhaltes dem Interesse der Selbstbegünstigung des eventuell fehlbaren Lenkers vorgehe. Art. 91 Abs. 3 aSVG und Art. 92 SVG knüpften an Sachverhalte an, in welchen eine Pflicht, sich zur Verfügung zu halten gesetzlich vorgesehen sei.[99]

Der nemo tenetur-Grundsatz gelte nur zwischen dem Staat und dem Einzelnen. Soweit die Verhaltenspflichten jedoch gegenüber anderen Unfallbeteiligten bestünden, verstosse eine Verurteilung wegen einer Widerhandlung gegen diese Pflichten nicht dem Selbstbelastungsprivileg.

Ein Konflikt könne jedoch dann bestehen, wenn die Verhaltenspflichten zu einem Kontakt mit der Polizei führten und für den Fahrzeugführer die Gefahr bestünde, dass gegen ihn aufgrund der Unfallumstände ein Strafverfahren angehoben würde. Solche Pflichten seien in Art. 51 Abs. 2 und 3 Satz 2 SVG und Art. 56 Abs. 2 VRV festgelegt.

Das Bundesgericht führt aus, dass aufgrund des Vereitelungstatbestandes keine Verhaltenspflichten begründet würden, die nicht schon aufgrund des Gesetzes bestünden und kommt zum Schluss, dass der Fahrzeuglenker aufgrund des Selbstbelastungsprivilegs nur dann zur Meldung verpflichtet sei, wenn ein Drittschaden vorläge. Eine Verurteilung wegen Vereitelung einer Blutprobe dürfe deshalb nur erfolgen, wenn aufgrund des Drittschadens Verhaltenspflichten bestünden, welche zur Klärung des Sachverhalts und zur Feststellung der Identität des Fahrzeuglenkers dienten. Als Ausnahme erwähnt das Gericht den untauglichen Versuch.

Somit könne der Fahrzeuglenker bei einem Selbstunfall ohne Drittschaden aufgrund des Selbstbelastungsprivilegs gerade nicht verpflichtet werden, den Unfall zu melden. Folglich könne er auch dann nicht wegen Vereitelung einer Blutprobe bestraft werden, wenn der Un-

[97] BGE 131 IV 36, E. 3.1; EGMR vom 03.05.2001, J.B. v. Switzerland, Ziff. 64.
[98] EGMR vom 11.07.2006, Jalloh v. Germany, Ziff. 102; BGE 131 IV 36, E. 3.1.
[99] BGE 131 IV 36, E. 3.2

fall eindeutig den Verdacht auf die Alkoholisierung des Täters nahelegen würde, jedoch aufgrund des mangelnden Drittschadens keine Meldepflicht bestanden habe.[100]

Dagegen stünde der Verurteilung wegen Vereitelung der Blutprobe nichts entgegen, der Unfalllenker habe auch diese zu dulden, selbst wenn die Frage der Angetrunkenheit für die Abklärung der zivilrechtlichen Ansprüche irrelevant sei, da es sich lediglich um eine Feststellungsduldungspflicht handle.[101]

Im Gegensatz dazu dürfe der Fahrzeuglenker jedoch nicht gezwungen werden, Aussagen zum Unfallhergang oder zu seinem Alkoholkonsum zu machen. [102]

6.3.3 Folgerungen

Aufgrund des Selbstbelastungsprivilegs wurde eine Einschränkung der Strafbarkeit auf Unfälle mit Drittschaden vorgenommen. Das Bundesgericht versuchte aufgrund der Unsicherheiten betreffend der Ausgestaltung und des Umfangs des nemo tenetur-Grundsatzes, dessen Anwendung zu vermeiden. Deshalb ging es davon aus, dass der Grundsatz unter Privaten nicht zur Anwendung komme, was wohl auch korrekt ist.[103] Es nahm damit eine Beschneidung des Geltungsbereiches der Art. 91 Abs. 3 aSVG und Art. 92 SVG vor, um so keine Umschreibung des Geltungsumfangs des Selbstbelastungsprivilegs vornehmen zu müssen.

Die Argumentation des Bundesgerichtes stiess in der Lehre auf harsche Kritik verschiedener Autoren.[104] Insbesondere wurde kritisiert, dass die Meldung an die Polizei bereits ein Eingeständnis darstelle, gefahren zu sein. Bei Vorliegen der Umstände, die zu einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit führen, würde diese Meldung den Unfalllenker unmittelbar der Massnahme unterwerfen. Das weitere Verfahren sei dann bloss noch reine Formsache, da das Ergebnis der Blutproben (die nach einem Vortest vorgenommen würde) und das Eingeständnis mit der Meldung, gefahren zu sein, unmittelbar zu einer Verurteilung wegen Fahrens in fahrunfähigem Zustand führen würde.[105]

Die Unterscheidung zwischen der Anhalte- und Meldepflicht ldung zu erstatten und den Mitwirkungspflichten bei der Sachverhaltsfeststellung überzeuge nicht, da sich der Unfalllenker bereits in eine derart prekäre Situation haben manövrieren müssen, dass ihm das Schweigerecht in diesem Zeitpunkt auch nichts mehr bringe. Der nemo tenetur-Grundsatz sei dadurch ausgehöhlt.[106]

Eine Anordnung der Blutprobe könne nicht mit dem Schutz des Geschädigten gerechtfertigt werden, falls diese nur dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse diene. Ausserdem ginge es nicht darum, dass der Unfalllenker eine Massnahme erdulden müsse, damit bei ihm Beweise erhoben werden können, welche unabhängig von seinem Willen vorliegen würden, sondern es gehe darum, dass er mit der Meldung aktiv an seiner Verurteilung mitwirke.[107]

---

[100] BGE 131 IV 36, E. 3.3.3.
[101] BGE 131 IV 36, E. 3.5.
[102] BGE 131 IV 36, E. 3.5.4.
[103] Giger, Art. 91a N. 41.
[104] Nebst anderen: Wohlers/Godenzi, S. 1046 f.; Jeanneret, S. 883.
[105] Wohlers/Godenzi, S. 1059.
[106] Wohlers/Godenzi, S. 1059.
[107] Wohlers/Godenzi, S. 1046 f.; Henninger, S. 144;

6.4 Rechtsprechung des europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: Der Fall O'Halloran and Francis v. The United Kingdom[108]

6.4.1 Sachverhalt

Die beiden Beschwerdeführer wurden als Halter von Fahrzeugen, mit welchen Geschwindigkeitsüberschreitungen begangen wurden, von der englischen Polizei mit einer „notice of intention to prosecute" angeschrieben. Sie wurden informiert, dass gegen die verantwortlichen Lenker ein Verfahren eingeleitet werden sollte und wurden unter der Androhung von Strafe aufgefordert, den Lenker zum Tatzeitpunkt bekanntzugeben oder zumindest die vorhandenen Informationen, welche zur Identifikation des Lenkers führen könnten, der Polizei zu übergeben.

O'Halloran teilte der Polizei mit, dass er der verantwortliche Lenker gewesen sei, dieses Geständnis widerrief er vor Gericht. Trotzdem wurde er in der Folge wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung mit £ 100.00 gebüsst und mit sechs Strafpunkten im Führerausweis belegt.

Francis dagegen weigerte sich bereits bei der „notice of intention to prosecute" der Polizei den verantwortlichen Lenker bekanntzugeben. Er führte aus, dass er von seinem Recht zu schweigen und sich nicht selber belasten zu müssen Gebrauch machen würde. Er wurde in der Folge wegen der Nichtbekanntgabe des verantwortlichen Lenkers verurteilt und mit £ 750.00 gebüsst und mit drei Strafpunkten belegt.

Die beiden Verurteilten gelangten an den EGMR und brachten vor, dass durch das Vorgehen der britischen Behörden ein Verstoss gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliege. Insbesondere sei das Recht die Aussage zu verweigern und das Selbstbelastungsprivileg verletzt worden.

6.4.2 Begründung der Entscheidung

Der EGMR wiederholte in den Erwägungen die bisherige Rechtsprechung zum nemo tenetur-Grundsatz. Der EGMR zeigt darin auf, dass das Selbstbelastungsprivileg nicht absolut gelte und stellt dann drei Kriterien für die Beurteilung auf, ob die Erlangung von Beweismitteln vom Beschuldigten - unter Strafdrohung bei Nichtbefolgen - mit Art. 6 EMRK vereinbar und somit zulässig sind:

- Natur und Grad des angewandten Zwangs, um die Beweise zu erlangen („nature and degree of the compulsion used to obtain the evidence")
- das Vorliegen von ausreichenden Verfahrensgarantien - sprich die Verteidigungsmöglichkeiten („existence of any relevant safeguards in the procedures")
- die Verwertung des erlangten Materials („use to which any material so obtained was put to"). Demnach darf mit dem unter Zwang erhobenen Beweisen nicht bereits die gesamte Beweisführung abgeschlossen sein.

Der EGMR zitiert in seinen Erwägungen aus einem Entscheid des Privy Council Lord Bingham[109], der ausführte, dass der Strassenverkehr eine grosse Gefahr für Tod und Verletzungen in sich bergen würde. Diese Gefahren würden jedoch durch den Nutzen des Verkehrs ausge-

[108] EGMR vom 29.06.2007, O'Halloran and Francis v. The United Kingdom.
[109] EGMR vom 29.06.2007 O'Halloran and Francis v. The United Kingdom, Ziff. 30 und 31.

glichen. Die Fahrzeughalter und -lenker würden sich aufgrund des Privilegs eine gefährliche Tätigkeit ausüben zu dürfen (Motorfahrzeug besitzen oder lenken), einer speziellen Regulierung unterwerfen, welche Zwangsmassnahmen zur Identifizierung fehlbarer Lenker erlaube. Diese Auffassung wird dann auch vom EGMR übernommen.[110]

Als weiteres Argument führt der Gerichtshof an, dass es sich lediglich um eine limitierte Befragung der Fahrzeughalter handelte und diese nur verpflichtet gewesen seien, den verantwortlichen Lenker bekanntzugeben. Diese Angaben würden lediglich einen Teil der Voraussetzungen für eine allfällige Verurteilung darstellen. Die Beweislast für die Erfüllung der übrigen Tatbestandselemente bleibe bei den betreffenden Anklagebehörden. Die „notice of intention to prosecute“, welche sich auf section 172 of the Road Traffic Act 1988 stützte, würde nicht eine ausführliche Befragung über Tatsachen darstellen, welche den Verdacht einer Straftat erhärten würden. Die Strafe für die Verweigerung einer Antwort sei zudem moderat und „non-custodial“.[111] Ausserdem sei es dem Angeklagten möglich, weitere Beweise vorzubringen und Zeugen zu benennen.[112]

Der EGMR führt weiter aus, dass das nationale Recht über genügend Schutzvorrichtungen verfüge, da sich nicht strafbar mache, wer als Fahrzeughalter aufzeigen könne, dass er nicht wisse und auch bei der nötigen Vorsicht nicht wissen könne, wer der Fahrzeuglenker gewesen sei.

Aus diesen Gründen kam der EGMR zum Schluss, dass durch das Vorgehen der britischen Behörden der Kernbereich des Selbstbelastungsprivilegs und somit Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht verletzt wurden.[113]

6.4.3 Folgerungen

In dem Entscheid führt der EGMR aus, dass das Selbstbelastungsprivileg keinen absoluten Charakter besitze. Der Gerichtshof hält fest, dass bisher in allen Fällen, in denen direkter Zwang (direct compulsion) angewendet worden sei, um den Verdächtigen zu verpflichten, Informationen preiszugeben, die zu seiner Verurteilung führten, eine Verletzung der EMRK angenommen worden sei. Der Anspruch auf ein faires Verfahren stelle jedoch ein unbestimmtes Recht dar und könne nicht durch eine starre Regel beschrieben werden, sondern müsse anhand der konkreten Umstände im Einzelfall geprüft werden.[114]

Die Rechtsfindung unterliegt somit auch der Interessenabwägung. Liegt ein ausreichendes öffentliches Interesse vor, kann der nemo tenetur-Grundsatz eingeschränkt werden. Ob der Zwang angemessen ist, wird aufgrund von drei Kriterien definiert:

- Natur und Grad des angewandten Zwangs, um die Beweise zu erlangen, darf nicht übermässig sein,
- das Vorliegen von ausreichenden Verfahrensgarantien - sprich die Verteidigungsmöglichkeiten - müssen gewährleistet sein,

[110] EGMR vom 29.06.2007 O’Halloran and Francis v. The United Kingdom, Ziff. 57; Wohlers 2008, S. 8.
[111] EGMR vom 29.06.2007 O’Halloran and Francis v. The United Kingdom E. 58; Wohlers 2008, S. 7 f.
[112] EGMR vom 29.06.2007 O’Halloran and Francis v. The United Kingdom, Ziff. 60.
[113] EGMR vom 29.06.2007 O’Halloran and Francis v. The United Kingdom, Ziff. 62 und 63.
[114] EGMR vom 29.06.2007 O’Halloran and Francis v. The United Kingdom, Ziff. 53.

- die Verwertung des erlangten Materials: Mit den unter Zwang erhobenen Beweisen darf nicht bereits die gesamte Beweisführung abgeschlossen sein. Der Angeklagte muss noch die Möglichkeit haben, sich dazu zu äussern.

Werden diese Punkte eingehalten, so wird das Selbsbelastungsprivileg nicht verletzt.

Aufgrund der besonders hohen Gefährdung im Strassenverkehr ist es deshalb möglich, dem Verkehrsteilnehmer - als Gegenleistung für das Privileg der Mobilität - mehr Pflichten aufzuerlegen, als dem normalen Bürger überbunden werden dürfen. Diese Rechtsprechung des EGMRs beschränkt sich somit ausdrücklich auf Motorfahrzeugführer und -halter, welche sich konkludent der Strassenverkehrsordnung unterworfen und damit die darin enthaltenen Pflichten akzeptiert haben.

6.4.4 Folgen für Art. 91a SVG und Art. 92 SVG

Gemäss EGMR ist es aufgrund der Unterwerfung der Fahrzeughalter und -lenker unter die Strassenverkehrsregelungen möglich, diesen strengere Pflichten aufzubürden als übrigen Bürgern. Der nemo tenetur-Grundsatz ist somit nur eingeschränkt anwendbar. Die Fahrzeughalter und -führer dürfen somit verpflichtet werden, Meldungen und Aussagen betreffend Vorfälle im Strassenverkehr machen zu müssen. Diese Pflichten dürfen mittels Strafdrohung durchgesetzt werden.

In Bezug auf die Situation in der Schweiz kann somit davon ausgegangen werden, dass dies auch für die strafbedrohten Verhaltenspflichten nach Verkehrsunfällen und die Vereitelung einer Massnahme zur Festsstellung der Fahrunfähigkeit gilt.[115] Dies gilt sogar dann, wenn die Meldung eine Gefahr für den Fahrzeuglenker darstellt, dass gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Mit dieser Rechtsprechung ist m.E. die Einschränkung für den Anwendungsbereich des Art. 91a SVG auf Unfälle mit Drittschäden nicht mehr gerechtfertigt. Durch das Urteil des EGMRs ist eine Ausweitung auf sämtliche Meldepflichten möglich, D.h. somit auch auf Meldepflichten, welche nicht der Sachverhaltsabklärung, sondern der Verkehrssicherung dienen. Auf die künftige Rechtsprechung des Bundesgerichtes darf man somit gespannt sein.

6.5 Rechtsprechung des Bundesgerichts nach dem EGMR-Entscheid O'Halloran and Francis

In seinem Urteil vom 29. Juni 2010[116] hatte sich das Bundesgericht mit einem Fall von mehrfacher Geschwindigkeitsüberschreitung und mehrfachen vorschriftswidrigem Parkierens auseinanderzusetzen.

6.5.1 Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wehrte sich gegen seine Verurteilung wegen Drohung, mehrfachen Überschreitens der Höchstgeschwindigkeit und mehrfachen vorschriftswidrigen Parkierens.

[115] Wohlers, S. 8.
[116] Bger 6B_439/2010 vom 29.06.2010.

Der Beschwerdeführer war der Halter eines Fahrzeuges, mit dem mehrere Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen wurden.

Im Strafverfahren verweigerte der Beschwerdeführer jegliche Mitwirkung unter Berufung auf sein Aussageverweigerungsrecht und bestritt im Verfahren insbesondere auch nicht, dass er gefahren sei.

Die kantonalen Instanzen nahmen deshalb die Haltereigenschaft des Beschwerdeführers als Indiz dafür, dass jeweils der verantwortliche Lenker gewesen sei.

Der Beschwerdeführer rügte in seiner Eingabe an das Bundesgericht, dass mit diesem Entscheid die Unschuldsvermutung und sein Schweigerecht verletzt worden seien.

6.5.2 Begründung der Entscheidung

In der Begründung geht das Bundesgericht auf die Rechtsprechung des EGMRs ein, wonach nicht jede Informationspflicht, deren Verletzung mit Busse bedroht ist, eine Verletzung von Art. 6 EMRK darstelle. Damit greift das Bundesgericht die Begründung des EGMRs auf, dass die Unschuldsvermutung und das daraus abgeleitete Schweigerecht nicht absolut gelten. Um zu beurteilen, ob das Schweigerecht verletzt worden sei, sei deshalb auf „die Natur und den Grad des angewandten Zwangs zur Erlangung des Beweismittels, die Verteidigungsmöglichkeiten sowie den Gebrauch des Beweismaterials“ abzustellen. Weiter verweist das Bundesgericht auf die Ausführungen des EGMRs im Fall O'Halloran and Francis, dass sich der Halter und der Lenker eines Motorfahrzeuges der Strassenverkehrsgesetzgebung unterwerfen würden und diesbezüglich gewisse Obliegenheiten akzeptieren würde.[117]

Das Bundesgericht führte aus, dass gemäss Art. 14 Abs. 1 SVG der Führerausweis erteilt würde, wenn der Bewerber in der Prüfung bewiesen habe, dass er die Verkehrsregeln kenne und die Fahrzeuge der betreffenden Kategorie sicher führen könne. Es schliesst daraus, dass dem Motorfahrzeugführer der Führerausweis unter der Bedingung, sich gesetzeskonform verhalten zu müssen, ausgestellt würde. Damit würden den Lenker nicht nur Verhaltens-, sondern auch Auskunftspflichten treffen. Er könne zwar bei einer Weigerung nicht zu einer Aussage gezwungen werden, er müsse dafür aber die Konsequenzen tragen.

6.5.3 Folgerungen

Die Folgen der Aussageverweigerung, bzw. der Missachtung der Meldepflicht können wie im vorliegenden Fall darin bestehen, dass aufgrund der Haltereigenschaft die Vermutung aufgestellt wird, dieser sei der verantwortliche Lenker. Die Konsequenzen können m.E. aber auch darin bestehen, dass der Täter wegen Verletzung der ihm von der Strassenverkehrsgesetzgebung überbundenen Pflichten und der damit angedrohten Strafen belangt werden kann, unabhängig davon, ob durch die Pflichten Drittinteressen geschützt werden oder lediglich das staatliche Strafverfolgungsinteresse gewahrt wird.

[117] Bger 6B_439/2010 vom 29.06.2010, E. 5.3 und 5.4.

6.6 Einfluss auf die Anwendbarkeit von Art. 92 Abs. 1 SVG und Art. 96 VRV

Da Art. 92 Abs. 1 SVG und Art. 96 VRV nicht bloss Fahrzeugführer sondern auch die übrigen Verkehrsteilnehmer für Pflichtverletzungen sanktioniert, stellt sich hier die Frage, ob das vom EGMR statuierte Privileg und die damit eingegangene Unterwerfung gegenüber den Strassenverkehrsregulierungen auch hier gelten kann. M.E. müsste hier wohl eine gewisse Zurückhaltung geboten sein.

6.7 Einfluss auf die Anwendbarkeit von Art. 91a SVG und Art. 92 Abs. 2 SVG

Da hier ausschliesslich Fahrzeugführer sanktioniert werden (Ausnahme Art. 91a Abs. 2 SVG: an Unfällen beteiligte Strassenbenützer), ist die Rechtsprechung auf den Tatbestand der Vereitelung einer Massnahme anwendbar (mit Ausnahme der Strassenbenützer, die an Unfällen beteiligt sind).

Zwar stellt sich hier die Frage, ob bei einer Strafandrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe noch eine Strafe vorliegt die „moderate and non-custodial“ ist. In Anbetracht dessen, dass auch Interessen und Rechte Dritter geschützt werden, die zum Teil einen erheblichen Umfang annehmen können, wie z.B. bei schweren Körperverletzungen mit Führerflucht, sollte es m.E. auch noch von Art. 6 EMRK gedeckt sein, dass die Strafandrohung für die Pflichtverletzung höher ist als bei einer Lenkerbekanntgabepflicht bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung.

7. Schlussfolgerungen

Die Aufteilung der Verhaltensregeln nach Verkehrsunfällen in zwei verschiedenen Erlassen ist wie gesehen unnötig kompliziert. Dies insbesondere deshalb, weil in der VRV nicht nur Präzisierungen der Pflichten von Art. 51 SVG vorgenommen werden, sondern komplett neue Pflichten begründet werden. Dies hat wiederum zur Folge, dass unterschiedliche Strafbestimmungen anzuwenden sind. Es wäre deshalb wünschenswert, dass bei einer allfälligen Gesetzesrevision eine Entflechtung dieses Normengewirrs erfolgen würde.

Der Slogan „freie Fahrt für freie Bürger“ ist aufgrund der EGMR-Rechtsprechung wohl nicht (mehr) zutreffend, werden doch gemäss EGMR die Fahrzeuglenker und -halter mit ihrer Teilnahme am Strassenverkehr den Strassenverkehrsregeln unterworfen, in welchen die Grundrechte stärker eingeschränkt werden können als im übrigen Leben.

Auch wenn dies aus dogmatischer Sicht vielleicht als störend erachtet wird, so ist dies eine der Praxis durchaus dienliche Rechtsprechung. Sie dient im Falle der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit und dem pflichtwidrigen Verhalten nach Verkehrsunfällen auch dem Schutz Dritter und ist deshalb noch mehr gerechtfertigt, als das blosse Strafverfolgungsinteresse des Staates bei Geschwindigkeitsüberschreitungen wie im Fall O’Halloran and Francis.

Das Bundesgericht hat von der Rechtsprechung des EGMRs bereits Kenntnis genommen und in einem Entscheid aufgegriffen.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Vereitelung und zum pflichtwidrigen Verhalten wurde durch die Rechtsprechung des EGMRs indirekt gestützt. Er erkannte, dass im Strassenverkehrsrecht besondere gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden können, die dem Fahrzeughalter oder dem Lenker besondere Mitteilungspflichten auferlegen, die zu einer Selbstbelastung führen können. In Zukunft dürfte deshalb von der Verteidigung seltener der Einwand des Verstosses gegen die EMRK aufgegriffen werden.

Die bereits unter 5.4.1 kritisierte Rechtsprechung des Bundesgerichts wird durch den Entscheid des EGMRs, der keine Drittinteressen für Meldepflichten verlangt, in Frage gestellt. Es ist deshalb interessant zu sehen, ob an dieser Rechtsprechung festgehalten wird oder ob das Bundesgericht diese m.E. in der Praxis schwer durchzuführende Unterscheidung aufrecht erhalten wird.

„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit resp. die von mir ausgewiesene Leistung selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Ausnützung der angegebenen Quellen verfasst resp. erbracht habe.“

Sattel, 13. Mai 2011

Remo Ulrich